



– Ausschussvorlage WKA/16/23 –

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3260 · 65022 Wiesbaden

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben)
III 4.1 - 410/014 (1) - 3 -

Herrn
Dr. Detlef Spalt
Geschäftsführer des Ausschusses für
Wissenschaft und Kunst
des Hessischen Landtags
Schloßplatz 1-3

Bearbeiter/in: Herr Eifert

Durchwahl: (06 11) 32 - 3357

E-Mail: k.eifert@hmkw.hessen.de

Fax: +49 61132973357

Datum: 22. Juni 2004

65183 Wiesbaden

Eg. 24.06.04 sp

**Gesetz zur Organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt
(TUD-Gesetz)**

– Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Dr. Spalt,

als Anlage übersende ich Ihnen in Kopie die im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum TUD-Gesetz eingegangenen Stellungnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Jahn 

Anlage: 1 Hefter



Herrn
Staatsminister Corts
Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
Rheinstrasse 23-25
65185 Wiesbaden

Eingang Ministerbüro		Der Präsident	
05. APR. 2004 665		III 44 1314	
M-Eingangs-Nr. <input checked="" type="checkbox"/> 975		Durchwahl:	(069) 798-22400
<input checked="" type="checkbox"/> StS		Tel./fax:	(069) 798-28064
<input checked="" type="checkbox"/> IV		E-Mail:	goebel@pww.uni-frankfurt.de
<input checked="" type="checkbox"/> SWA		Bei Antwort bitte angeben:	
<input type="checkbox"/> Stellungn.	<input type="checkbox"/> R	Aktenz:	2.09.31
<input type="checkbox"/> AE	<input type="checkbox"/> Termin bis	Bearbeiter:	Friederike Göbel
		Datum:	30.03.04

Stellungnahme des Präsidiums der Universität Frankfurt zum Entwurf eines Gesetzes zur Organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz)

Sehr geehrter Herr Staatsminister Corts,

mit dem Entwurf des TUD-Gesetzes geht die hessische Landesregierung den nächsten richtigen und wichtigen Schritt hin zur notwendigen Autonomisierung der Universitäten. Die Entscheidungen können freier getroffen und ihre Umsetzung flexibler gestaltet werden; deshalb ist das Gesetz ein großer Durchbruch auf dem Weg zur strukturellen Veränderung der Hochschule.

Zu Details bzw. einzelnen Regelungen des Gesetzes kann ich – ohne Berichte über praktische Erfahrungen mit den Normen – nichts Substanzielles beitragen, ich erwarte vielmehr gespannt die hoffentlich vielversprechende Auswertung der Umsetzung des Gesetzes.

Einzig zu § 8 des Gesetzes erlaube ich mir die Anregung, dass an der begleitenden Evaluation die Konferenz Hessischer Universitätspräsidenten (KHU) beteiligt werden sollte.

Für die Zukunft erwarte ich, dass nach den hoffentlich positiven Erfahrungen mit der Umsetzung des Gesetzes die Darmstädter Strukturen auf die anderen hessischen Universitäten übertragen werden können.

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass einzelne Regelungen weniger der Stärkung der Autonomie als vielmehr der Steigerung von Effizienz und Flexibilität dienen. Dies gilt etwa für § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2, 2. Hs.

Ähnliche Regelungen sollten schon jetzt bei der anstehenden Novellierung in das HHG eingefügt werden. Dabei könnte anstelle der Zustimmung des Hochschulrats nach § 3 Abs. 2 die des HMWK vorgesehen werden.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen,



(Prof. Rudolf Steinberg)



Walter Lochmann
Fachbereichsleiter

ver.di • Postfach 20 02 55 • 60606 Frankfurt am Main

An das
Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Postfach 32 60

65022 Wiesbaden

Landesbezirk Hessen
Fachbereich 05
Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Wilhelm-Leuschner-Straße 69 - 77
60329 Frankfurt am Main

Telefon: 0 69/25 69-0
Telefax: 0 69/25 69-21 39

Landesbezirk Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Eing.: 13. APR. 2004
AZ: III 4 A
Post: 410/014-204

III 4 A

Vorgang am 31.3.04
7.4.04 an III 4 A

**Stellungnahme von ver.di zum Entwurf eines Gesetzes
zur organisatorischen Fortentwicklung der
Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz)**
AZ: III 4 A - 410/014-204-

Datum 19. März 2004
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen WI-kh
Durchwahl 13 40

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. Februar 2004, mit dem Sie uns
Gelegenheit geben, eine Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf
abzugeben.

Die Stellungnahme des ver.di Landesbezirks Hessen ist diesem Schreiben
beigefügt; im Rahmen der mündlichen Anhörung sind wir gerne bereit,
unsere Vorstellungen zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Lochmann
Anlage

Nach Diktat verweist

R. Donges-Kaveh
f. d. R. Renate Donges-Kaveh

www.verdi.de
e-Mail:
Walter.lochmann@verdi.de

Bankverbindung:
SEB Bank, Frankfurt
BLZ 500 101 11
Konto 1617 494 000

Stellungnahme von ver.di zum Entwurf eines Gesetzes zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz)

ver.di begrüßt, daß mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Möglichkeit eröffnet wird, im Rahmen der Autonomiebestrebungen ein höheres Maß an Selbstständigkeit zu gewährleisten, ohne die staatliche und gesellschaftliche Verantwortung für die Hochschulen und die Beteiligungsrechte der Studierenden aufzugeben. Die von uns (und den Vorläufergewerkschaften) seit längerem geforderte Erweiterung der institutionellen Autonomie der Hochschule zielt einerseits auf eine Optimierung und Verbesserung der innerhochschulischen Abläufe, andererseits aber auch auf die Stärkung der Funktion der Hochschulen als „Frühwarnsystem“ für gesellschaftliche Entwicklungen und Innovationen durch vorsorgende Risiko- und Folgenforschung.

Wir begrüßen ausdrücklich den Verbleib der Hochschule im Verbund der personalvertretlichen Mitwirkung im Rahmen des Hauptpersonalrats sowie die bleibende Anbindung an die Tarifregelungen des Öffentlichen Dienstes. Auch die grundsätzliche Rückholbarkeit des Prozesses und die vorgesehene Evaluation werden von uns begrüßt.

Zu den einzelnen Bereichen des Gesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 1 – Zielsetzung

In der Zielsetzung finden sich Hinweise zur Stärkung der Eigenverantwortung, zu neuen Entscheidungsstrukturen und zur Verpflichtung der TUD, die Studierenden in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu führen. Wenn die TUD tatsächlich zum Erfolgsmodell für alle hessischen Hochschulen werden soll und dieses Modell auch übertragen wird, sind mit Blick auf die vorgesehenen Evaluation die folgenden Ziele zu ergänzen:

- eine aktive Beteiligung der betroffenen Beschäftigten
- eine Erweiterung der Mitbestimmungsrechte des Personalrats – besonders im Hinblick auf den Globalhaushalt
- das Festschreiben des Leitbildes der gesellschaftlichen Verantwortung der Wissenschaft
- die gleichmäßige Stärkung von Forschung und Lehre
- der interdisziplinäre Ansatz im Bereich der Forschung und Lehre
- eine systematische Personalentwicklung
- Berücksichtigung von Frauenförderung und Gender Mainstreaming

Wie angesichts des Studienguthabengesetzes und der nachgewiesenen Notwendigkeit von rund 2/3 aller Studierenden, neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, die Uni dieses Angebot insbesondere gegenüber den schon eingeschriebenen Studierenden realisieren kann, bleibt unklar. Da keinerlei Sanktionen im Gesetzentwurf für die Uni vorgesehen sind, wenn sie ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, ist zu überlegen, die Absätze 2 und 3 zu streichen. Dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass die akademische Selbstverwaltung durch den Senat in

dem jetzt vorliegenden Entwurf auf massive Art und Weise eingeschränkt wird und dieser keinerlei relevante Beteiligungsrechte innerhalb der Universität wahrnehmen kann.

§ 2 – Rechtsstellung, Satzungshoheit, Selbstverwaltung

Sollte es zu Ausgründungen kommen, soll im Gesetz verdeutlicht werden, dass die jeweils geltenden Tarifverträge des Öffentlichen Dienstes anzuwenden sind.

§ 3 – Personalangelegenheiten

Die Übertragung der Zuständigkeiten für die Personalangelegenheiten im Rahmen der Erprobung dieses Gesetzes wird von uns begrüßt. Die Möglichkeit, Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis zu berufen wird von uns als Realisierung und Beitrag zur Vereinheitlichung des Dienst- und Tarifrechts im Öffentlichen Dienst begrüßt. Hier muß geklärt werden, aus welchen Haushaltstiteln die zusätzlichen Mittel bereitgestellt werden, damit „wettbewerbsfähige Gehälter“ angeboten werden können. Innerhalb der Hochschule muß die Möglichkeit dieser „wettbewerbsfähigen Gehälter“ verantwortlich wahrgenommen werden. Eine mögliche Entwicklung, daß – unter massiver Vernachlässigung der Lehre – ausschließlich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Absicherung eines „Center of Excellenz“ angeworben werden, muß insbesondere auf einen dann selbstverschuldeten Kostendruck bei den sonstigen Personalkosten und den Sachkosten der Universität überprüft werden.

Hier erscheint uns der Hinweis auf Gender Mainstreaming und Frauenförderung in der Zielsetzung um so wichtiger, da in der Begründung zum Gesetzentwurf in einem ansonsten geschlechtergerecht formulierten Text ausgerechnet bei den Ausnahmefällen im Berufungsverfahren nur noch von „international hoch angesehene Wissenschaftler“ (Seite 6 der Gesetzesbegründung) die Rede ist. Angesichts der massiven Unterrepräsentanz von Frauen in wissenschaftlichen Bereichen wird hier ein falsches Signal gesendet.

Wir vermissen in diesem Paragraphen einen Hinweis darauf, dass Personalentwicklung einschließlich modernerer personalwirtschaftlicher Instrumente wie Führung auf Zeit als wesentliche Aufgabe gesehen wird und ein nachhaltiges Personalkonzept mit der Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze angestrebt wird.

§ 4 – Grundstück- und Bauangelegenheiten

Auch hier ist zu klären, wie die in der Begründung genannten 20 Mio. Euro zusätzlich aufgebracht werden. Sollten diese Beträge (ähnlich wie die erhöhten Personalkostenbedarfe) zu Kosten der anderen elf Hochschulen finanziert werden, so dürfte deren Bereitschaft, ein solches Modell zu übernehmen, deutlich schwinden.

§ 5 – Organisationsstruktur und

§ 6 - Hochschulrat

§ 7 – Präsidium

Zu diesen Paragraphen mahnen wir deutlich an, die Idee der Gruppenshochschule zu beleben und die Selbstverwaltung zu stärken. Angesichts der schon durch die letzte HHG-Novellierung eingeschränkten Möglichkeiten der akademischen Selbstverwaltung durch den Senat und der Übertragung zahlreicher Aufgaben auf das (erweiterte) Präsidium ist hier einer Entwicklung Tür und Tor geöffnet, die die Legitimation, Transparenz, Effektivität und Rechenschaftspflicht universitärer Strukturen und Entscheidungen massiv zu beeinträchtigen droht.

Die innerhalb der TUD gelebte Form der Beteiligung (auch durch die 61-köpfige Hochschulversammlungen) war sicher ein wesentliches Element, die TUD als Modellhochschule zu positionieren. Wenn nun in Anlehnung an aus der Privatwirtschaft bekannte Steuerungsgremien dem Hochschulrat quasi Aufgaben und Kompetenzen eines Aufsichtsrats zugebilligt werden, so mangelt es hier an einer ausreichend universitär und gesellschaftlich-staatlichen Legitimation. Dies kann nach Meinung von ver.di nur „geheilt“ werden, wenn entsprechend der Privatwirtschaft (wie beispielsweise im Mitbestimmungsgesetz oder den Regelungen über Verwaltungsräte an öffentlich-rechtlichen Einrichtungen) die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenso wie die Studierenden in angemessener Anzahl Vertreterinnen und Vertreter entsenden können. Wenn sich der Gesetzgeber zu dieser Alternative nicht entscheiden kann, bleibt nur, den Machtzuwachs des Hochschulrats bei gleichzeitigem Kompetenzverlust des Senats neu auszutarieren und dem Senat in wesentlichen Bereichen wieder echte Mitbestimmungsrechte zuzubilligen.

§ 8 – begleitende Evaluation

Die hier vorgesehene Evaluation dient dazu, die Entscheidung über die Rückholbarkeit des Prozesses oder eine (evtl. modifizierte) Weiterführung an der TUD und Übertragung auf andere Hochschulen fundiert treffen zu können. Dazu ist es notwendig, Ergebnisse der begleitenden Evaluation erstmals im Herbst 2007 und dann 2008 und 2009 zu debattieren. Dies sollte nicht nur mit dem Parlament, der Landesregierung und der Hochschulen geschehen, sondern auch mit den gesellschaftlich relevanten nicht-kommerziellen Gruppen sowie Senat, AStA und Personalrat, Frauenbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung der TUD.

ver.di Hessen
Walter Lochmann

Im März 2004

Der Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen - Postfach 11 14 40 - 35390 Gießen

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Rheinstraße 23 – 25

65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Eing.: 6. APR. 2004
Ref. 410/014-204

III 4 A

**Dezernat B – Recht, Zentrale
Aufgaben, Sicherheit**

Sachbearbeitung: Ingo Berner

Ludwigstraße 23

35390 Gießen,

Telefon: 06 41 / 99 - 1 22 00 / 1 22 01

Telefax: /99 - 1 22 09

E-mail: Ingo.Berner@admin.uni-giessen.de

Az.: B1-600-13-H04-004-03

Ber/jk

05. April 2004

Vorgang am 27.2.04 an III 4 A

**Entwurf eines Gesetzes zur Organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität
Darmstadt (TUD-Gesetz)**

Ihr Erlass vom 26. Februar 2004 – III 4 A-410/014-204 –

Zu dem Entwurf Ihres Hauses für ein Gesetz zur Organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt nimmt die Justus-Liebig-Universität Gießen wie folgt Stellung:

Die Justus-Liebig-Universität Gießen begrüßt die Intention des Entwurfs, der TU-Darmstadt eine stärkere Eigenverantwortung zu übertragen, um letztlich für alle Hochschulen des Landes neue Entscheidungsstrukturen modellhaft zu erproben.

Zu den einzelnen Regelungen des Entwurfs nehme ich nur insoweit Stellung, als eine Übertragung der Regelungen für die TU-Darmstadt auf die anderen Universitäten des Landes in Frage kommt oder die direkt Auswirkungen auf die anderen Universitäten des Landes haben:

Zu § 1

Die in § 1. enthaltenen Zielsetzungen gehören rechtstechnisch in eine Präambel. Die in Absatz 2 und 3 niedergelegten Verpflichtungen und die damit korrespondierenden Rechte, vornehmlich auf Seite der Studierenden, stehen in ganz erheblichem Maße unter einem Finanzierungsvorbehalt. Es erscheint deshalb als fraglich, ob es sachgerecht ist, einen Anspruch auf ein Studium in angemessener Zeit - wie in § 1 Absatz 2 Satz 1 geschehen - zu formulieren; dies gilt auch für die in Absatz 3 enthaltene Verpflichtung der Studierenden, die Beratungsangebote und Prüfungstermine wahrzunehmen. Insbesondere die Wahrnehmung von Prüfungsterminen steht

wiederm unter dem Vorbehalt des ausreichenden Angebotes von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen und unterliegt hier eher dem persönlichen Studienverlauf als einer rechtlich durchsetzbaren Verpflichtung. Das heißt, die Absätze 2 und 3 sollten in ihrer rechtlichen Verbindlichkeit überdacht werden oder aber als - zumindest von Seiten der Studierenden - nicht durchsetzbare Zielvorgaben im Rahmen einer Präambel niedergelegt werden.

Zu § 2

Die in § 2 Absatz 3 enthaltenen Übertragungen der bisherigen Zuständigkeiten des Ministeriums hinsichtlich der Genehmigungs- und Anzeigepflichten auf das Präsidium der Hochschule sind zu begrüßen, da hiermit eine Beschleunigung der Verfahren eintreten dürfte. Die in Absatz 4 niedergelegte Wahlmöglichkeit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger oder in der Universitätszeitung ist aus der Sicht der Justus-Liebig-Universität kritisch zu sehen, weil die Verfügbarkeit einer Universitätszeitung über den Bereich der betreffenden Universität hinaus mehr als fraglich erscheint. Veröffentlichungen im Staatsanzeiger sind auch relativ zeitnah möglich, so dass dadurch keine Verzögerungen eintreten würden.

Zu § 3

In § 3 Absatz 2 sollte im Anschluss an den ersten Satz angefügt werden, dass § 8 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes keine Anwendung findet.

Über § 3 Absatz 3 wird dem Hochschulrat eine sehr weit gehende Befugnis in Berufungsverfahren eingeräumt. Ob die darin vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten des Hochschulrats auf die anderen Universitäten des Landes übertragen werden sollten, müsste zum gegebenen Zeitpunkt grundsätzlich überprüft werden.

Zu § 4

Die in Absatz 2 vorgesehene Zuweisung von 20 Millionen Euro für Bau- und Geräteinvestitionen sowie für die Bauunterhaltung ist kritisch zu hinterfragen, weil sich die Zuweisung möglicherweise zu Lasten der anderen Hochschulen auswirken kann, wenn die hierfür verfügbaren Gesamtmittel reduziert werden sollten.



Prof. Dr. Stefan Hormuth



Arbeitsgemeinschaft
Hessen

Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern | 60284 Frankfurt

Herrn Minister Udo Corts
Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
Postfach 3260

65022 Wiesbaden

Eingangsbüro 44.

30. MRZ. 2004

M-Eingangs-Nr. 638

M	StS	AMB	I	II	III	IV
					4A	

Stellungn. R

AE Termin bis

214

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Az. III 4 A- 410/25.02.04

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
IHK DA - Dr. Lentz

E-Mail
lentz@ darmstadt.ihk.de

☎ 069 2197-0 Fax
1384 1497

Frankfurt am Main
04-03-26

Stellungnahme - Entwurf eines Gesetzes zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt

Sehr geehrter Herr Minister Corts,

die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Industrie- und Handelskammern begrüßt das Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt. Der Gesetzentwurf ist geeignet, die in der letzten Legislaturperiode mit der Reformierung des hessischen Hochschulgesetzes eingeleiteten Veränderungen zu mehr Autonomie der hessischen Hochschulen konsequent weiter zu führen. Folgendes regen wir ergänzend an, zu berücksichtigen:

Studium orientieren an Erfolg und Berufspraxis

Wir freuen uns, dass die Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschule explizit verbunden ist, mit der Verpflichtung der Hochschule den Studienerfolg in angemessener Zeit zu garantieren (§ 1, Abs. 2). Allerdings sollte in den vorgesehenen Beratungsgesprächen mit den Studienanfängerinnen und -anfängern (§ 1, Abs. 2) auch auf die spezifischen Anforderungen der „Berufspraxis“ eingegangen werden. In § 1 Abs. 2 sollte hinter dem Wort „Studiengänge“ die Worte „sowie der Berufspraxis“ eingefügt werden.

In diesem Zusammenhang erscheint uns sinnvoll, dass die TU Darmstadt Ihre Studenten selbst auswählen kann. Zumindest in einigen Fachbereichen sollte dies erprobt werden. Beim Bundesgesetzgeber sollte erreicht werden, dass die TU Darmstadt auch von Bundesvorschriften in der Erprobungsphase ausgenommen wird, die der Selbstauswahl der Studenten entgegenstehen.

Vertreter der Berufspraxis und die regionale Wirtschaft im Hochschulrat beteiligen

Die erhebliche Stärkung der Einfluss- und Mitwirkungsrechte des Hochschulrates, wie wir sie in der Stellungnahme zur Reform des Landeshochschulgesetzes schon im April 2000 gefordert hatten, findet natürlich ausdrückliche Zustimmung der Wirtschaft. Wir möchten darauf hinweisen, dass in § 6 Abs. 5 im Gegensatz zum Landeshochschulgesetz § 48 Abs. 4 keine Regelungen zur Zusammensetzung des Hochschulrates getroffen werden. Da der Hochschulrat um bis zu drei Mitglieder erweitert wird, und ein vom Landeshochschulgesetz abweichendes Bestellungsverfahren eingeführt wird, sind im Gesetz weitere Regelungen zu treffen.

Die IHKs erwarten, dass weiterhin im gleichen Verhältnis und Umfang Vertreter der Wirtschaft und der beruflichen Praxis (z.Zt. 4 von 7 Räten) zu Mitgliedern des Hochschulrates berufen werden. Eine Hochschule hat allein durch ihre Größe, durch ihre Anziehungskraft auf Studenten und durch die Qualifizierung der zukünftigen Mitarbeiter erhebliche Auswirkungen auf die Region und die Wirtschaft dieser Region. Dem sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass mindestens ein Mitglied des Hochschulrates aus der regionalen Wirtschaft berufen wird. Die Wirtschaft ist hierzu durch das Ministerium zu hören.

Personal professionell führen

Die Übertragung der Personalangelegenheiten auf die Hochschule ist richtig und konsequent. Zu einer professionellen Mitarbeiterführung durch die Hochschulleitung gehören ein leistungsgerechtes Gehalt und die Stärkung der Eigenverantwortung der Mitarbeiter. Die Landesregierung ist deshalb aufgefordert kurzfristig zu prüfen, wie für die Mitarbeiter über die engen Regelungen der Professorenbesoldung und des BAT hinaus Leistungsanreize durch die Hochschulleitung geschaffen werden können. Detailregelungen des Landes zu Beschaffungs-, Bestellverfahren, Dienstreisen etc. sollte die Landesregierung daraufhin bewerten, ob sie den Zielen des Gesetzes und einer modernen Mitarbeiterführung ausreichend gerecht werden. Maßstäbe der Wirtschaft an guter Leistung der Mitarbeiter sind gute Lehre, Orientierung an der Berufspraxis, Erfolge in Forschung und Technologietransfer.

Bei Evaluation den Hochschulrat und die Berufspraxis beteiligen

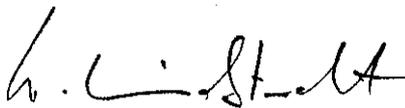
Bei der begleitenden Evaluation zu den Erfahrung aus der Anwendung des Gesetzes sollte in der Vereinbarung zwischen der TU Darmstadt und dem Ministerium sichergestellt werden, dass Hochschulrat und Vertreter der Berufspraxis der regionalen Wirtschaft neben den Betroffenen (Mitarbeitern, Studenten) beteiligt werden.

Zum Schluss möchten wir noch feststellen, dass dieser Modellversuch nur dann erfolgreich sein kann, wenn der Hochschule ausreichend und gut planbar die Finanzmittel zur Verfügung stehen. Das System der leistungsorientierten Mittelzuweisung ist konsequent durch die Landesregierung umzusetzen.

Wir wünschen dem Präsidium der TU Darmstadt und natürlich den Mitarbeitern viel Erfolg bei der Umsetzung des neuen Gesetzes. Die Wirtschaft wird diesen Prozess gerne begleiten und unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern



Dr. Wolfgang Lindstaedt
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammer Darm-
stadt
Federführung Hochschule -Forschung



Dr. Roland Lentz
Geschäftsbereichsleiter „Innovation“



W 2012
24.01.04 / LMB 23.12.
MStm 4 A
13/2
16.12

Präsidium
Der Kanzler

Dezernat III
Personal- und Wirtschafts-
angelegenheiten

Rechtsangelegenheiten
des Dezernats

Bearbeiter: Stefan Weisenseel

Telefon: (06151) 16-4473

Telefax: (06151) 16-4326

e-mail: weisenseel@pww.tu-darmstadt.de

Aktenzeichen: III A2 - 640/04

Datum: 9. Februar 2004

640-04-02-05

Vorlage
Präsident

TUD-Gesetzentwurf (Stand: 29.01.2004)
§ 3 Personalangelegenheiten
Beschäftigung von Professoren im Angestelltenverhältnis

In der Vorlage vom 16.01.2004 haben wir uns für die Aufnahme von Regelungen zur Übertragung der Dienstherrenschaft und zur Schaffung eines TUD-Vergaberahmens ausgesprochen. Dies halten wir auch weiterhin für sinnvoll.

Die in dem nun vorliegenden Entwurf unter § 3 getroffene Regelung halten wir gleichwohl für vertretbar. Der Gesetzgeber sollte dann aber deutlicher zum Ausdruck bringen, dass eine Beschäftigung der Professoren im Angestelltenverhältnis favorisiert wird. Andernfalls könnten sich Berufungsverhandlungen schwierig gestalten, wenn gegen den Willen des zu Berufenden (und damit evtl. auch des betreffenden Fachbereichs) eine Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis allein mit dem Hinweis auf die nicht übertragene Zuständigkeit zur Ernennung verweigert wird (dann ernennt eben wie bisher das HMWK).

1. Anh. p.
befolgen

Letztlich kann man die Intention wohl auch herleiten. Schließlich verbleibt beim HMWK nur die Zuständigkeit zur Ernennung „neuer“ Professoren-Beamtenverhältnisse. Eine Klarstellung im Gesetzestext oder zumindest in der Begründung des Gesetzentwurfs wäre aber sicher hilfreich.

Ein Änderungsvorschlag ist als Anlage beigelegt.

In Vertretung

Karsten Wilke,
Vertreter des Kanzlers

z.K. Kanzler

Vorschlag zur Änderung des TU – Gesetzes
TUD-Gesetzentwurf (Stand: 29.01.2004)

§ 3 Personalangelegenheiten

- (1) Die Zuständigkeiten für die Personalangelegenheiten der TU Darmstadt überträgt das Ministerium der Hochschule. ~~Bei Professorenernennungen gilt dies für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits Beamte sind.~~ Die Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes über die Dienstvorgesetzteneigenschaft und die Personalentscheidungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 8 Genehmigung und begleitende Evaluation

- (1) Professorinnen und Professoren, die bei Ruferteilung nicht bereits in einem Beamtenverhältnis stehen, werden abweichend von § 70 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz in der Regel in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt.

- (2) Durch eine Vereinbarung (...)

Var. A

Vorschlag zur Änderung des TU – Gesetzes
TUD-Gesetzentwurf (Stand: 29.01.2004)

§ 3 Personalangelegenheiten

- (1) Die Zuständigkeiten für die Personalangelegenheiten der TU Darmstadt überträgt das Ministerium der Hochschule. ~~Bei Professorenernennungen gilt dies für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits Beamte sind.~~ Die Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes über die Dienstvorgesetzteneigenschaft und die Personalentscheidungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 8 Genehmigung und begleitende Evaluation

- (1) Für die Beschäftigung von Professorinnen und Professoren, die bei Ruferteilung nicht bereits in einem Beamtenverhältnis stehen, gilt folgendes:**

- 1. abweichend von § 70 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz erfolgt eine Beschäftigung in der Regel in einem Angestelltenverhältnis;**
- 2. die Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Sie bedarf der Genehmigung durch das Ministerium.**

- (2) Durch eine Vereinbarung (...)

Var. B

Stellungnahme zum Entwurf des TUD-Gesetzes - Rohentwurf

I. Vorbemerkung

Nach § 1 S. 2 des Entwurfs sollen die von der TUD bei Anwendung und Umsetzung des Gesetzes gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen zur Weiterentwicklung des hessischen Hochschulwesens genutzt werden. Dies verpflichtet die TUD und insbesondere ihr Präsidium und ihren Hochschulrat dazu, mit dieser Vorreiterrolle für alle hessischen Hochschulen verantwortlich umzugehen.

II. Grundsätzliches

1. Grundsätzlich begrüßt die GEW die Absicht des Landes, mit diesem Gesetz einer Hochschule probe-weise umfassendere Zuständigkeiten besonders in Personal- und Bauangelegenheiten einzuräumen.
2. Aus Sicht der Gewerkschaften ist es ebenfalls sinnvoll, dass für diese Erprobungsphase nicht zugleich auch die Dienstherreneigenschaft verliehen wurde, sondern das Land Tarifpartner bleibt.
3. Des weiteren ist besonders positiv hervorzuheben, dass das Land der Versuchung widerstanden hat, anlässlich des TUD-Gesetzes in die Strukturen studentischer Mitbestimmung und Selbstverwaltung einzugreifen. Die §§ 95 ff HHG werden durch das vorgelegte Gesetz nicht berührt.
4. Eher skeptisch sieht die GEW die Fortentwicklung des Hochschulrates zu einem Hochschulorgan. Hochschulen sind keine im Wesentlichen gewinnorientierten Unternehmen; sie haben nach wie vor wenig gemein mit Aktiengesellschaften; Parallelen zu deren Aufsichtsräten sind daher eher irreführend. Denn Aufsichtsräten können grundsätzlich keine Aufgaben der Geschäftsführung übertragen werden. Soweit Geschäfte ihrer Zustimmung bedürfen, kann der Vorstand mit Hilfe einer qualifizierten Mehrheit in der Hauptversammlung die Zustimmung sozusagen erzwingen. Außerdem müssten sonst konsequenterweise auch im Hochschulrat Vertreter der Beschäftigten und wohl auch der Studierenden sitzen.
Soll der Hochschulrat nicht nur Kontrollfunktionen in grundsätzlichen Angelegenheiten übernehmen, sondern auch in einzelnen Angelegenheiten verbindliche Entscheidungen treffen, dann sind seine Mitglieder so auszuwählen, dass sie sowohl von ihrer Qualifikation als auch von ihren Lebensumständen her in der Lage und bereit sind, den spezifischen Bedingungen der Hochschulen adäquate Entscheidungen zu treffen. Das heißt konkret, sie müssen mit den speziellen Problemen der Hochschulen, nicht nur der Ökonomie und des Managements, vertraut sein - und zwar mehr als nur durch ein eigenes Studium - und sie müssen die Zeit mitbringen, die für ein Durchdringen der meist komplexen Zusammenhänge erforderlich ist. Dass der Entwurf in § 6 Abs. 5 S. 4 die Möglichkeit der Zahlung von Aufwandsentschädigungen vorsieht, ist vor diesem Hintergrund nur konsequent.
5. Als problematisch sieht die GEW die Tatsache an, dass wesentliche Bestandteile der im Entwurf gewährten Autonomie von der Finanzierung durch das Land Hessen abhängen.
- 5.1 Durch § 3 Abs. 1 S. 2 des Entwurfs wird implizit festgelegt, dass die Präsidentin, der Präsident Professorinnen und Professoren nur dann selbst berufen darf, wenn dies im Angestelltenverhältnis geschieht oder die Betroffenen schon vorher verbeamtet waren. Es ist nun kein Geheimnis, dass Angestellte nicht für dasselbe Gehalt gewonnen werden können wie Beamte. Deshalb heißt es in der amtlichen Begründung zu § 3 Abs. 1 auch, dass für das Personalbudget der Hochschule zusätzliche Mittel bereitgestellt werden müssen. In der Begründung steht dies, nicht im Gesetzestext. Was ist dies angesichts der Erfahrung der Hochschulen mit dem Hochschulpakt wert? Muss am Ende wegen Geldmangel doch wieder das Land bei der Berufung ins Beamtenverhältnis zu Hilfe gerufen werden?
- 5.2 Im Gegensatz dazu steht für Bau- und Geräteinvestitionen in § 4 Abs. 2 des Entwurfes die konkrete Summe von 20 Millionen € pro Jahr aus Landesmitteln. Dies ist begrüßenswert, auch wenn offenbar noch nicht abschließend geklärt ist, ob diese Sondermittelmittel bei den HBFG-Anträgen des Landes nicht zu Lasten der übrigen hessischen Hochschulen zu Buche schlagen. Außerdem bleibt abzuwarten, ob die nach der amtlichen Begründung zu § 4 abzuschließende Rahmenvereinbarung zwischen TUD und Land der TUD tatsächlich die für die Wahrnehmung der neuen Aufgabe erforderlichen zusätzlichen personellen und sächlichen Mittel bringt.
- 5.3 Auch hinsichtlich des Hochschulrates und § 6 Abs. 5 S. 4 des Entwurfes bleibt abzuwarten, wie das Land in Zeiten knappster Kassen mit dieser Kann-Bestimmung verfahren wird.
6. Mit großer Sorge betrachtet die GEW die mit dem Entwurf verbundene Aushöhlung der Mitwirkung aller Mitgliedergruppen an der Selbstverwaltung der Hochschule. § 7 Abs. 4 beraubt den Senat aller seiner Entscheidungsbefugnisse mit Ausnahme der Beschlussfassung über Grundordnung und Wahlordnung. Der Entwurf sieht nicht einmal mehr ein Recht zur Stellungnahme vor. Allenfalls kann der Senat gemäß § 39 Abs. 1 S. 1 HHG beraten. Die in § 39 Abs. 1 S. 2 HHG vorgesehene Überwachung der Ge-

schäftsführung des Präsidiums hat, bei Unzufriedenheit, mangels eigener Beschlusskompetenz als einziges Ventil das Abwahlverfahren.

Ob eine solcherart minimierte, ja marginalisierte Mitwirkung an der Selbstverwaltung noch den in § 37 HRG festgelegten Grundsätzen der Mitwirkung entspricht, mag bezweifelt werden.

Ebenso, ob die Umsetzung dieser Bestimmungen an der TUD mit ihrer auch in Hessen einmaligen Ausgestaltung der Mitbestimmung in der derzeit noch gültigen Satzung konfliktfrei über die Bühne gehen wird.

Reformen, die nur auf die Spitze der Hochschulen setzen und die übrigen Mitglieder nicht mitnehmen, erscheinen wenig aussichtsreich.

III. Einzelheiten

1. § 1 Abs. 2

So sehr die Verpflichtung der TUD zu begrüßen ist, die Studierenden in „angemessener“ (Was heißt das angesichts des StuGuG konkret?) Zeit zum Studienerfolg zu führen, so bleibt diese Verpflichtung doch sehr vage. Insbesondere sind keinerlei Sanktionen für die TUD vorgesehen. Es stellt sich auch die Frage, warum der Senat nach § 1 Abs. 3 zwar Näheres zu den Pflichten der Studierenden regelt, nicht aber zu denen der Hochschule.

2. § 2 Abs. 2

Grundsätzlich ist gegen die Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften nichts einzuwenden. Er-läuterungsbedürftig ist aber jedenfalls der Punkt „zur Effizienzsteigerung der Hochschulverwaltung“. Ist zum Beispiel an ein Präsidium in Gestalt einer GmbH gedacht? x)

3. § 2 Abs. 5

Über die Frage, ob das TUD-Gesetz oder die Satzung „keine Regelung trifft“ (und somit das HHG An-wendung findet), kann es Streit geben. Nur ein Beispiel: Behält die Regelung des § 48 Abs. 4 HHG Geltung, dass ein Teil der Mitglieder des Hochschulrats aus dem Bereich der Wirtschaft und berufli-chen Praxis und ein anderer Teil aus dem Bereich der Wissenschaft oder Kunst kommen muss? Wenn ja: in welchem Verhältnis?

4. § 5

Hier wäre eine Klarstellung sinnvoll, dass die im vierten Abschnitt des HHG geregelte Organisations-struktur gemeint ist.

5. § 6 Abs. 4 Nr. 1

Nach § 48 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 HHG nimmt der Hochschulrat Stellung zum Budgetplan. Der Entwurf er-weitert dies auf die „Verteilung der der Hochschule zur Verfügung stehenden Ressourcen“. Dies eröff-net dem Hochschulrat die Möglichkeit, auch in die Aufgaben der Dekanate einzugreifen. Dies kann nicht gewollt sein und sollte daher auch in der Formulierung ausgeschlossen werden.

6. § 6 Abs. 4 Nr. 2

Zweifelhaft ist, ob die Beteiligung des Hochschulrats der Beschleunigung von Berufungsverfahren dien-lich sein wird

7. § 7 Abs. 2 S. 1 2. Hlbs

Wer bestimmt, ob ein drittes Mitglied hauptberuflich tätig ist? Wer bestimmt die Anzahl der Vizepräsi-dentinnen und -präsidenten? Beides die Präsidentin, der Präsident, weil die Vizepräsidentinnen und -präsidenten nach § 46 Abs. 2 HHG von ihnen vorgeschlagen werden?

8. § 7 Abs. 2 S. 2

Nach dem Wortlaut des Entwurfes findet § 45 HHG entsprechende Anwendung auch auf die Kanzlerin, den Kanzler. Sind damit § 47 Abs. 2 S. 2 und 3 HHG aufgehoben? Amtszeit 6 Jahre? Soll die Kanzle-rin, der Kanzler wirklich abwählbar werden? Wie verhalten sich für die Vizepräsidentinnen und -präsi-denten die §§ 46 und 45 HHG zueinander? Was ist zum Beispiel mit der Amtszeit? Wenn tatsächlich nur der in der amtlichen Begründung zu § 7 Abs. 2 genannte Regelungsgehalt gemeint ist, sollte dies auch so im TUD-G zum Ausdruck gebracht werden.

9. § 7 Abs. 4 Nr. 4

Der Passus „unter Berücksichtigung der vom Hochschulrat beschlossenen Struktur- und Entwicklungs-planung“ ist falsch, da nach § 7 Abs. 4 Nr. 6 das Präsidium zuständig ist; der Hochschulrat stimmt le-diglich zu (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

10. § 7 Abs. 4 Nr. 7

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 8 HHG nimmt der Senat Stellung zum Budgetplan. Ist dies mit § 7 Abs. 4 Nr. 7 aufgehoben?

x) Gesellschaften, soweit die Aufgaben der Verwaltung, Lehre o. Forschg erledigen werden die für die Hochschule gültigen Tarifverträge an

Herrn Staatsminister
Udo Corts
Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
Postfach 32 60

65022 Wiesbaden

22. März 2004
/—/pe
info@hessen.gew.de

**Entwurf eines Gesetz zur Organisatorischen Fortentwicklung der Techni-
schen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz)**
— III 4 A — 410/014 — 204 — vom 25. Februar 2004

Sehr geehrter Herr Staatsminister Corts,

uns liegt das o.g. Schreiben Ihres Hauses vor, mit dem um Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetz zur Organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt bis zum 31. März 2004 gebeten wird.

Anliegend erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme mit der Bitte um Einbeziehung in den Beratungsprozess zu überreichen.

Mit freundlichen Grüßen


Jochen Nagel

Eingang		29-3
24. MRZ 2004		
M-Eingangs-Nr. 2573	586	
M 2573	243	IV
<input type="checkbox"/> Stellungn.	<input type="checkbox"/> R	(4A)
<input type="checkbox"/> AE	<input type="checkbox"/> Termin bis	

Handwritten initials: WZM, JNW

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hessen



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz)

— Beschluss des Landesvorstands vom 19./20. März 2004 —

I. Vorbemerkung

1. Nach § 1 S. 2 des Entwurfs sollen die von der TUD bei Anwendung und Umsetzung des Gesetzes gewonnen Erkenntnisse und Erfahrungen zur Weiterentwicklung des hessischen Hochschulwesens genutzt werden. Dies verpflichtet die TUD und insbesondere ihr Präsidium und ihren Hochschulrat dazu, mit dieser Vorreiterrolle für alle hessischen Hochschulen verantwortlich umzugehen.
2. Für die vorgesehene "begleitende Evaluation" laut § 8 sollte sorgfältig unterschieden werden zwischen verallgemeinerbaren Strukturen und spezifischen örtlichen Bedingungen wie zum Beispiel der örtlichen Betriebskultur oder auch dem besonderen Format gegenwärtiger Amtsinhaber. Diese Unterscheidung ist grundlegend für die Frage, ob bei Auslaufen dieses Versuchsgesetzes die Erfahrungen der TUD nach § 1 Abs. 1 auf andere Hochschulen übertragbar sind.

II. Grundsätzliches

1. Bei der Absicht des Landes, mit diesem Gesetz einer Hochschule probeweise umfassendere Zuständigkeiten besonders in Personal- und Bauangelegenheiten einzuräumen, sollte zur "Zielsetzung" laut § 1 aber auch die Pflicht der Hochschule zu mittelfristiger Personalentwicklung im wissenschaftlichen, technischen und Verwaltungsdienst gehören. Es sollte selbstverständlich werden, dass eine Hochschule ihre wichtigste Ressource, das Personal, planvoll fördert.
2. Aus Sicht der Gewerkschaft ist es ebenfalls sinnvoll, dass für diese Erprobungsphase nicht zugleich auch die Dienstherreneigenschaft verliehen wird, sondern das Land Tarifpartner bleibt. Die Vollmacht aus § 2, Haushaltsmittel in Gesellschaften einzubringen, sollte aber verknüpft werden mit einer Bindung dieser Gesellschaften an die für die Hochschule geltenden Tarifverträge; dies ist besonders wichtig bei solchen Gesellschaften, die Aufgaben in Forschung, Lehre einschließlich Weiterbildung, Verwaltung oder technischen Diensten übernehmen.

3. Des weiteren ist besonders positiv hervorzuheben, dass das Land der Versuchung widerstanden hat, anlässlich des TUD-Gesetzes in die Strukturen studentischer Mitbestimmung und Selbstverwaltung einzugreifen. Die §§ 95 ff des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) zur Studentenschaft werden durch das vorgelegte Gesetz nicht berührt.
4. Eher skeptisch sieht die GEW die Fortentwicklung des Hochschulrates zu einem Hochschulorgan. Hochschulen sind keine im wesentlichen gewinnorientierten Unternehmen; sie haben nach wie vor wenig gemein mit Aktiengesellschaften; Parallelen zu deren Aufsichtsräten sind daher eher irreführend. Denn Aufsichtsräten können grundsätzlich keine Aufgaben der Geschäftsführung übertragen werden. Soweit Geschäfte ihrer Zustimmung bedürfen, kann der Vorstand mit Hilfe einer qualifizierten Mehrheit in der Hauptversammlung die Zustimmung sozusagen erzwingen. Außerdem müssten sonst konsequenterweise auch im Hochschulrat Vertreter der Beschäftigten und wohl auch der Studierenden sitzen.

Soll der Hochschulrat nicht nur Kontrollfunktionen in grundsätzlichen Angelegenheiten übernehmen, sondern auch in einzelnen Angelegenheiten verbindliche Entscheidungen treffen, dann sind seine Mitglieder so auszuwählen, dass sie sowohl von ihrer Qualifikation als auch von ihren Lebensumständen her in der Lage und bereit sind, den spezifischen Bedingungen der Hochschulen gerecht werdende Entscheidungen zu treffen. Das heißt konkret, sie müssen mit den speziellen Problemen der Hochschulen, nicht nur der Ökonomie und des Managements, vertraut sein — und zwar mehr als nur durch ein eigenes Studium — und sie müssen die Zeit mitbringen, die für ein Durchdringen der meist komplexen Zusammenhänge erforderlich ist. Dass der Entwurf in § 6 Abs. 5 S. 4 die Möglichkeit der Zahlung von Aufwandsentschädigungen vorsieht, ist vor diesem Hintergrund nur konsequent.

5. Als problematisch sieht die GEW die Tatsache an, dass wesentliche Bestandteile der im Entwurf gewährten Autonomie in der Finanzierung durch das Land Hessen, nicht abschließend gesichert sind.
- 5.1 Durch § 3 Abs. 1 S. 2 des Entwurfs wird implizit festgelegt, dass die Präsidentin, der Präsident Professorinnen und Professoren nur dann selbst berufen darf, wenn dies im Angestelltenverhältnis geschieht oder die Betroffenen schon vorher verbeamtet waren. Es ist nun kein Geheimnis, dass Angestellte nicht für dasselbe Gehalt gewonnen werden können wie Beamte. Deshalb heißt es in der amtlichen Begründung zu § 3 Abs. 1 auch, dass für das Personalbudget der Hochschule zusätzliche Mittel bereitgestellt werden müssen. In der Begründung steht dies, nicht im Gesetzestext. Was ist dies angesichts der Erfahrung der Hochschulen mit dem Hochschulpaktwert? Muss am Ende wegen Geldmangel doch wieder das Land bei der Berufung ins Beamtenverhältnis zu Hilfe gerufen wird?
- 5.2 Im Gegensatz dazu steht für Bau- und Geräteinvestitionen in § 4 Abs. 2 des Entwurfs die konkrete Summe von 20 Millionen € pro Jahr aus Landesmitteln. Dies ist begrüßenswert, auch wenn offenbar noch nicht abschließend geklärt ist, ob diese Sondermittel bei den Anträgen des Landes auf Bundesmittel nach dem Hochschulbauförderungsgesetz nicht zu Lasten der übrigen hessischen Hochschulen gehen. Außerdem bleibt abzuwarten, ob die nach der amtlichen Begründung zu § 4 abzuschließende Rahmenverein-

barung zwischen TUD und Land der TUD tatsächlich die für die Wahrnehmung der neuen Aufgabe erforderlichen zusätzlichen personellen und sächlichen Mittel bringt.

- 5.3 Auch hinsichtlich des Hochschulrates und § 6 Abs. 5 S. 4 des Entwurfes bleibt abzuwarten, wie das Land in Zeiten knappster Kassen mit dieser Kann-Bestimmung verfahren wird.
6. Abzulehnen ist die mit dem Entwurf verbundene Aushöhlung der Mitwirkung aller Mitgliedergruppen an der Selbstverwaltung der Hochschule. § 7 Abs. 4 beraubt den Senat aller seiner Entscheidungsbefugnisse mit Ausnahme der Beschlussfassung über Grundordnung und Wahlordnung. Der Entwurf sieht nicht einmal mehr ein Recht zur Stellungnahme vor. Allenfalls kann der Senat gemäß § 39 Abs. 1 S. 1 HHG beraten. Die in § 39 Abs. 1 S. 2 HHG vorgesehene Überwachung der Geschäftsführung des Präsidiums hat, bei Unzufriedenheit, mangels eigener Beschlusskompetenz als einziges Ventil das Abwahlverfahren.

Eine solcherart minimierte, ja marginalisierte Mitwirkung an der Selbstverwaltung entspricht nicht den in § 37 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) festgelegten Grundsätzen der Mitwirkung.

Es ist zu bezweifeln, ob die Umsetzung dieser Bestimmungen an der TUD mit ihrer auch in Hessen einmaligen Ausgestaltung der Mitbestimmung in der derzeit noch geltenden Grundordnung — neben dem Senat gibt es für Grundsatzangelegenheiten die Hochschulversammlung mit 61 Mitgliedern — schadlos über die Bühne gehen wird.

Reformen, die nur auf die Leitungsspitze setzen und die übrigen Mitglieder nicht mitnehmen, erscheinen generell wenig aussichtsreich. Besonders gilt dies aber für die Hochschulen und die Entwicklung der Wissenschaften, die nicht über Haushaltsentscheidungen oligarchischer Organe vorangetrieben werden können, sondern nur über eine breite Beteiligung der akademischen Öffentlichkeit.

III. Einzelheiten

1. § 1 Zielsetzung: Abs. 2

So sehr die Verpflichtung der TUD zu begrüßen ist, die Studierenden in „angemessener“ (Was heißt das angesichts des StuGuG konkret?) Zeit zum Studien-erfolg zu führen, so bleibt diese Verpflichtung doch sehr vage. Insbesondere sind keinerlei Sanktionen für die TUD vorgesehen. Es stellt sich auch die Frage, warum der Senat nach § 1 Abs. 3 zwar Näheres zu den Pflichten der Studierenden regelt, nicht aber zu denen der Hochschule gegenüber den Studierenden. Es muss sichergestellt werden, dass die TUD eventuelle eigene Leistungsmängel nicht durch die Reglementierung der Studierenden überdecken kann.

2. § 2 Rechtsstellung: Abs. 2

Bei der Vollmacht zur Gründung von und der Beteiligung an Gesellschaften ist der Punkt „zur Effizienzsteigerung der Hochschulverwaltung“ erläuterungsbedürftig. Ist zum Beispiel an ein Präsidium in Gestalt einer GmbH gedacht?

3. § 2 Abs. 5

Über die Frage, ob das TUD-Gesetz oder die Satzung „keine Regelung trifft“ (und somit das HHG Anwendung findet), kann es Streit geben. Nur ein Beispiel: Behält die Regelung des § 48 Abs. 4 HHG Geltung, dass ein Teil der Mitglieder des Hochschulrats aus dem Bereich der Wirtschaft und beruflichen Praxis und ein anderer Teil aus dem Bereich der Wissenschaft oder Kunst kommen muss? Wenn ja: in welchem Verhältnis?

4. § 5 Organisationsstruktur

Hier wäre eine Klarstellung sinnvoll, dass die im vierten Abschnitt des HHG geregelte Organisationsstruktur gemeint ist.

5. § 6 Hochschulrat: Abs. 4 Nr. 1

Nach § 48 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 HHG nimmt der Hochschulrat Stellung zum Budgetplan. Der Entwurf erweitert dies auf die „Verteilung der der Hochschule zur Verfügung stehenden Ressourcen“. Dies eröffnet dem Hochschulrat die Möglichkeit, auch in die Aufgaben der Dekanate einzugreifen. Dies kann nicht gewollt sein und sollte daher auch in der Formulierung ausgeschlossen werden.

6. § 6 Abs. 4 Nr. 2

Zweifelhaft ist, ob die Beteiligung des Hochschulrats der Beschleunigung von Berufungsverfahren dienlich sein wird.

7. § 7 Präsidium: Abs. 2 S. 1, 2. Hlfs

Wer bestimmt, ob ein drittes Mitglied hauptberuflich tätig ist? Wer bestimmt die Anzahl der Vizepräsidentinnen und –präsidenten? Jeweils die Präsidentin, der Präsident, weil die Vizepräsidentinnen und –präsidenten nach § 46 Abs. 2 HHG von ihnen vorgeschlagen werden?

8. § 7 Abs 2 S. 2

Nach dem Wortlaut des Entwurfes findet § 45 HHG entsprechende Anwendung auch auf die Kanzlerin, den Kanzler. Sind damit § 47 Abs. 2 S. 2 und 3 HHG aufgehoben? Amtszeit 6 Jahre? Soll die Kanzlerin, der Kanzler wirklich abwählbar werden? Wie verhalten sich für die Vizepräsidentinnen und –präsidenten die §§ 46 und 45 HHG zueinander? Was ist zum Beispiel mit der Amtszeit? Wenn tatsächlich nur der in der amtlichen Begründung zu § 7 Abs. 2 genannte Regelungsgehalt gemeint ist, sollte dies auch so im TUD-Gesetzes zum Ausdruck gebracht werden.

9. § 7 Abs. 4 Nr. 4

Der Passus „unter Berücksichtigung der vom Hochschulrat beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplanung“ ist falsch, da nach § 7 Abs. 4 Nr. 6 das Präsidium zuständig ist; der Hochschulrat stimmt lediglich zu (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

10. § 7 Abs. 4 Nr. 7

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 8 HHG nimmt der Senat Stellung zum Budgetplan. Ist dies mit § 7 Abs. 4 Nr. 7 aufgehoben, der die Budgetplanung zur Aufgabe des Präsidiums macht?

KHF

Konferenz
Hessischer Fachhochschulpräsidenten

Der Vorsitzende

KHF c/o Fachhochschule Wiesbaden,
Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Rheinstr. 23 -25

65185 Wiesbaden

Telefon 0611 / 9495 - 100
Telefon 0611 / 9495 - 128
Telefax 0611 / 9495 - 106

E-Mail:
cheider@rz.fh-wiesbaden.de

Az.I-KHF-KI-Um

Datum 15.03.2004

M 2515

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	
Eing.: 19. MRZ. 2004	
..... Anl.	
Ref. <i>410/014-204</i>	

III 4A

Vorgang am 27.2.04 an III 4

Stellungnahme der Konferenz Hessischer Fachhochschulpräsidenten (KHF) zum Entwurf eines Gesetzes zur Organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz)

Erlass vom 26.02.2004, Az.: III 4A - 410/014-204-

Seitens der KHF wird der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz) grundsätzlich begrüßt, überträgt derselbe doch der Technischen Universität Darmstadt umfassende Freiheiten gepaart mit einer großen Verantwortung, die zukünftig auf die Leitung der Hochschule zukommt. Seitens der KHF wird zu diesem Zeitpunkt ein nachhaltiges Interesse angemeldet, einer hessischen Fachhochschule (als Modellhochschule) alsbald ebenfalls diese Autonomie zu gewähren. Die KHF geht im Übrigen davon aus, dass die der TU Darmstadt nach der Verabschiedung des Gesetzes übertragenen Freiheitsgrade, nach erfolgreich verlaufender Evaluation nach 4 Jahren, auf alle hessischen Hochschulen übertragen werden.

Auch wenn die KHF grundsätzlich dem Entwurf zustimmt, so meldet sie doch erhebliche Bedenken gegen die in den Paragraphen 5 – 7 ausgewiesenen Alleinzuständigkeiten/ bzw. Kontrollfunktionen für den Hochschulrat, das Präsidium und das Präsidentenamt an. Auch wenn Aufgabenzuschnitte sowie Anzahl und Zusammensetzung der bisherigen zentralen Kollegialorgane durch die Grundordnung neu geregelt werden können, so dürfte nicht zu erwarten sein, dass ggf. einem zu schaffenden zentralen Kollegialorgan eine grundsätzliche Bedeutung zukommen wird. Das wird aber die Bereitschaft der Hochschulmitglieder, für ihre Hochschule Gesamtverantwortung zu tragen noch mehr einschränken, als das bereits mit dem Inkrafttreten des Hessischen Hochschulgesetzes im Juli des Jahres 2000 der Fall war.

Klockner
Vorsitzender



Landesvorsitzender

Herrn
Staatsminister für
Wissenschaft u. Kunst
Herrn Udo Corts
Rheinstrasse 23 – 25

65185 Wiesbaden

Prof. em.Dr.med.H.Lennartz
Baldingerstraße 1
35033 Marburg
Tel.: (06421) 28 63841
Fax: (06421) 28 63831
e-mail: lennartz@med.uni-marburg.de
Marburg, den 22.03.04

Priv. Römerweg 2
35287 Amöneburg, Tel: 06422/85571

Betr.: AZ III 4A-410/014 –204
Bezug.: Ihr Schreiben v. 26.02.04

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

in der Anlage erlaube ich mir, Ihnen die Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes – Landesverband Hessen- zum Entwurf eines Gesetzes zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD –Gesetz) zuzusenden.
Weiterhin habe ich Ihnen in der Anlage das grundsätzliche Positionspapier des Deutschen Hochschulverbandes zur „ Organisation und Leitung der Universität“ beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Univ. Prof. em. Dr. med. H. Lennartz

Eingang Ministerbüro 29.3.			
24. MRZ 2004			
M-Eingangs-Nr. 590			
M	587	II	III 4A
<input type="checkbox"/> Stellungn.	<input type="checkbox"/> R	<input type="checkbox"/> Termin bis	
<input type="checkbox"/> AE			

Handwritten note: 29/3

Handwritten initials: EWL



Stellungnahme

des Deutschen Hochschulverbandes – Landesverband Hessen –
zu dem Entwurf eines
Gesetzes zur organisatorischen Fortentwicklung der
Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz)

A. Allgemeines

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Hessen – (DHV) erkennt in dem Entwurf gute Ansätze. Hierzu gehört, daß Hessen ersichtlich nicht den Fehler Niedersachsens – mithin die beinahe flächendeckende und völlig unausgereifte Einführung einer sog. Stiftungsuniversität – wiederholen will, sondern intendiert, einen auf eine Hochschule beschränkten „Modellversuch“ gesetzlich zu implementieren. Auch insoweit ist es zu begrüßen, daß das Gesetz zunächst auf fünf Jahre befristet ist. Auch hält es der DHV für sachgerecht, der Universität mehr Freiheit als bisher einzuräumen, wenn es um Maßnahmen des Haushaltsvollzugs geht. Ebenso ist die Möglichkeit zu begrüßen, als Universität Unternehmen gründen zu können bzw. sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen, ohne daß ein staatlicher Genehmigungsvorbehalt zu besorgen ist. Des weiteren gehört zu den Pluspunkten des Entwurfes, daß die Verwaltungsvorschriften der Landesverwaltung für das Baumanagement für die TU Darmstadt nicht mehr verbindlich sein sollen. Der DHV sieht hierin eine Chance, notwendige Baumaßnahmen wirtschaftlich günstiger und vor allem – den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechend – auch zeitnaher und zügiger durchführen zu können.

Zu den Negativa des Entwurfs gehört allerdings, daß die intendierte Neuorganisation der Technischen Universität Darmstadt verkennt, daß Organisationsmodelle keinen Selbstzweck verfolgen. Sie stehen vielmehr angesichts des universitären Ausbildungs- und Bildungsauftrags immer im Dienste von Forschung und Lehre. Gleiches gilt für

die Universitätsverwaltung, sie hat gegenüber der Wissenschaft eine dienende Funktion. Der Erfolg eines Organisationsmodells bemißt sich daher ausschließlich nach der Qualität der wissenschaftlichen Leistung von Lehrenden und Lernenden.

In dieser Hinsicht beruht der vorgelegte Entwurf auf einer Reihe recht einschneidender Fehlgriffe bzw. Mißverständnisse. Genannt seien in diesem Zusammenhang nur ~~die vollends unnötige Verquickung des Modellversuchs mit der scheinbar „großen Bedeutung“ der Modularisierung der Studiengänge.~~ Auch sind die vorgesehenen „Abweichungen“ von den bewährten Regeln des Berufungsverfahrens weder überzeugend ausgestaltet noch sorgfältig begründet. Schließlich kann es unter Beachtung von Art. 5 Abs. 3 GG nicht angehen, daß ein Universitätspräsident im Einvernehmen mit einem Hochschulrat allein über die Berufung eines Wissenschaftlers entscheiden können soll. Nicht zuletzt mit Blick darauf begegnet die Kompetenzverteilung zu Lasten der Fakultäten und des Senats, aber auch der Machtzuwachs des Hochschulrats erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

*Wann
müll?*

B. Im Einzelnen

1. Zu § 1 (Zielsetzung) E:

Der DHV begrüßt die in den §§ 2 bis 4 geregelten Zuständigkeitsübertragungen in grundsätzlicher Hinsicht. Auch ist prinzipiell nichts dagegen einzuwenden, daß die Hochschule gemäß § 5 das Recht erhält, in der Grundordnung eine vom Hessischen Hochschulgesetz abweichende Organisationsstruktur festzulegen. Freilich müssen auch in diesem Zusammenhang verfassungsrechtliche Vorgaben beachtet werden. **Ferner sollte das Gesetz klarstellen, daß in Fragen der Grundordnung nach wie vor der Senat zuständig ist.**

2. Zu § 2 (Rechtsstellung, Satzungshoheit, Selbstverwaltung) E:

Auch im Hinblick auf § 2 begegnet der Entwurf keinen grundsätzlichen Bedenken, zumal die Technische Universität Darmstadt auch nach Maßgabe des Entwurfs nach wie vor der Rechtsaufsicht des Ministeriums unterstehen soll.

3. Zu § 3 (Personalangelegenheiten) E:

Der DHV lehnt diese Regelung ab. Dies findet seinen Grund darin, daß die Regelung an sich kryptisch und beinahe inhaltsleer ist. Nur im Zusammenhang mit der Begründung wird deutlich, daß eine neue Einstellungs- und im speziellen eine neue Berufungspolitik intendiert ist. Darüber hinaus ist der Regelung selbst – auch in Verbindung mit § 7 Abs. 5 E – nicht zu entnehmen, daß anscheinend beabsichtigt ist, in Zukunft zumindest mit mehr Professoren ein Angestelltenverhältnis zu begründen als dies bislang der Fall gewesen ist.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 E besagt zunächst, daß der TU Darmstadt die Zuständigkeiten für die Personalangelegenheiten übertragen wird. Dies hat mit der Frage, ob Professoren zu Beamten ernannt werden oder nicht, nichts zu tun. Deutlich wird dies auch, wenn man § 3 Abs. 1 Satz 2 E fokussiert. Dort wird speziell geregelt, daß auch die Zuständigkeit für die Ernennung von Professoren bei der TU Darmstadt liegen soll, wenn es sich um Bewerber handelt, die bereits verbeamtet sind. Im Umkehrschluß bedeutet dies, daß bei der „Neuernennung“ von Professoren die Zuständigkeit für die Ernennung nach wie vor beim Land liegt. Keineswegs besagt die Vorschrift, Professoren, die noch nicht Beamte sind, nicht mehr zu Lebenszeitbeamten ernennen zu dürfen. Diesbezüglich bedarf es aus den o. g. Gründen lediglich einer Mitwirkung des Ministeriums. Unklar bleibt, weshalb der hessische Gesetzgeber überhaupt einer derartigen Differenzierung zuneigt, für die es anscheinend keine tragfähige Begründung gibt.

Kritikwürdiger ist freilich, daß allein die Begründung, nicht aber der Gesetzestext selbst, zweierlei zum Ausdruck bringt: Zum einen sollen anscheinend in Fällen, „in denen bislang Beamtenverhältnisse üblich waren“ in Zukunft vermehrt Angestelltenverhältnisse begründet werden. Unabhängig davon, daß Derartiges in einem Gesetz geregelt werden müßte, weist der DHV darauf hin, daß ein solches Gesetz mit der verfassungsrechtlichen Lage kollidieren würde. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Wenngleich es in der Literatur durchaus umstritten ist, ob sich die Notwendigkeit eines Beamtenverhältnisses für Hochschullehrer allein aus Art. 33 Abs. 4 Grund-

gesetz (GG) ableiten läßt, ist doch vor dem Hintergrund und unter Einbeziehung des Art. 5 Abs. 3 GG zu konstatieren, daß sich aus dieser verfassungsrechtlichen Position die Verpflichtung ergibt, das Hochschullehrerdienstrecht so auszugestalten, daß dieses Dienstrecht den Professoren die größtmögliche Unabhängigkeit und Selbständigkeit im Amte garantiert. Dies ist im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit idealtypisch gewährleistet. Vor diesem Hintergrund kann man darüber rasonieren, ob an die Stelle des bisherigen Lebenszeitbeamtenverhältnisses ein eigenes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis für Hochschullehrer treten könnte; doch kann die Verbeamtung auf Lebenszeit im Regelfall keineswegs durch individuell verhandelbare privatrechtliche Dienstverhältnisse ersetzt werden.

In jedem Fall müßte ein derartiges Regel-Ausnahmeverhältnis im Gesetz selbst verankert werden, wobei die Ausnahme-Konstellationen auch gesetzgeberisch definiert werden müßten.

Im übrigen weist der DHV darauf hin, daß eine flächendeckende Einführung von Angestelltenverhältnissen das Land Hessen, wenn es seine Absichtserklärung, der TU Darmstadt hierfür zusätzlich Mittel bereitstellen zu wollen ernst nähme, teuer zu stehen käme.

Soweit zumindest in der Presseberichterstattung darüber hinaus der Eindruck erweckt worden ist, die Abkehr vom Beamtenverhältnis sei auch dadurch motiviert, auf diesem Wege angestellten Professoren im Einzelfall höhere Gehälter zahlen zu können, entpuppt sich auch dieses Argument beim näheren Hinsehen als falsch: In der W-Besoldung muß bei der Berufung sog. big shots das bisherige B-10-Limit nicht mehr zwingend eingehalten werden.

Scharf kritisiert wird vom DHV die in § 3 Abs. 2 E intendierte Regelung, wonach das Präsidium von den herkömmlichen Grundsätzen eines Berufungsverfahrens mit Zustimmung des Hochschulrats abweichen können soll. Wiederum ist die Begründung hierzu kryptisch. Wenn dort der Anschein erweckt wird, von den bewährten Regeln des Berufungsverfahrens könnte z. B. dann sinnvollerweise abgewichen werden, wenn ein hochangesehener Wissenschaftler kurzfristig für die

Universität gewonnen werden solle, ist dies allzu vordergründig und keineswegs geeignet, verfassungsrechtliche Vorhaben aus den Angeln zu heben. Es ist zwar richtig, daß auch der hochschulinterne Teil von Berufungsverfahren sich des öfteren ungebührlich in die Länge zieht, doch kann dem durch geeignete Verfahrensmaximen effektiv begegnet werden. In jedem Fall müßte sichergestellt werden, daß die Stelle nach Rücksprache mit der Fakultät ausgeschrieben wird und die Fakultät bei der Findung eines geeigneten Kandidaten bzw. bei der Auswahl geeigneter Kandidaten in fachwissenschaftlicher Hinsicht nach wie vor das entscheidende Vorschlagsrecht innehat.

Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß die traditionelle Kompetenzverteilung zwischen der Universität auf der einen Seite und dem Staat auf der anderen Seite in Berufungsverfahren verfassungsrechtlich abgesichert ist. Wenn nun das Präsidium der TU Darmstadt an die Stelle des Ministeriums tritt, gilt Gleiches aus verfassungsrechtlicher Sicht nun für die Hochschulleitung einerseits und Fakultäten/Senat andererseits. Hier zeigt sich besonders deutlich, daß auch eine Organisationsreform immer im Dienste der Wissenschaft zu stehen hat. Verfassungsrechtliche Vorgaben können durch eine Zuständigkeitsverlagerung nicht für obsolet erklärt werden.

Bereits in diesem Kontext soll im übrigen darauf hingewiesen werden, daß sich aus verfassungsrechtlichen Gründen auch ein Initiativrecht des Hochschulrats in Berufungsverfahren verbietet.

4. **Zu § 4 (Grundstücks- und Bauangelegenheiten) E:**

✓ Der DHV begrüßt die intendierte Regelung.

5. **Zu § 5 (Organisationsstruktur) E:**

✓ Es ist grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, es der Grundordnung zu überlassen, wie sich die Binnenorganisation der Hochschule gestaltet.

Wenngleich nach wie vor der Senat gemäß § 39 Hessisches Hochschulgesetz zu-

ständig ist für die Beschlußfassung über die Grundordnung der Universität, soll doch angesichts der Begründung des TUD-Gesetzentwurfs, die nur ein weiterer Beleg dafür ist, daß die Kompetenzen in der TUD zentralisiert werden sollen, darauf hingewiesen werden, daß die Professuren bzw. Institute und die Fakultäten die maßgeblichen wissenschaftlichen Einheiten einer Hochschule sind. Von daher werden alle Bestrebungen, die auf einer Auflösung dieser dezentralen Ebenen und Organe hinauslaufen, vom DHV entschieden abgelehnt. Insoweit wird an dieser Stelle auch auf das Positionspapier des DHV „**Organisation und Leitung der Universität**“ hingewiesen, das in der Anlage beigelegt und vollinhaltlich auch Gegenstand dieser Stellungnahme ist.

6. Zu § 6 (Hochschulrat) E:

Gegenüber der Ausgestaltung des Hochschulrates im Hessischen Hochschulgesetz (§ 48 HHG) soll der Hochschulrat der TUD durch den vorgelegten Gesetzesentwurf erheblichen Machtzuwachs erhalten. Je größer die Gestaltungs- und Kontrollrechte des Hochschulrates allerdings ausgestaltet sind, desto mehr kommt es auf die Besetzungsvorschriften für die Hochschulräte an. Dabei ist vor allem zwischen internen und externen Mitgliedern des Hochschulrates zu unterscheiden.

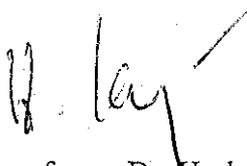
Ausweislich der Konzeption des Gesetzentwurfes muß der Hochschulrat darüber hinaus als Organ der Hochschule angesehen werden. Insofern müßten die Professoren nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes im Hochschulrat die Mehrheit der Stimmen haben, weil dort unmittelbar wissenschaftsrelevante Fragen beantwortet werden. Letzteres ergibt sich bereits aus § 6 Abs. 2 Nr. 3 E. Gleiches gilt für den Wahlvorschlag des Präsidenten, da auch dieser bzw. das Präsidium wiederum wissenschaftsrelevante Entscheidungen zu treffen hat.

Es sei in diesem Zusammenhang nur die Regelung in § 7 Abs. 4 Nr. 9 E genannt. Da insoweit das Präsidium an die Stelle des Ministeriums tritt, gelten die oben bereits formulierten Grundsätze zur Kompetenzverteilung im Berufungsverfahren zwischen Universität und Staat hier bezogen auf das Verhältnis zwischen Fakultäten/Senat auf der einen Seite und Präsidium auf der anderen Seite. Das Gesetz muß mithin vorsehen, daß das Präsidium einen Beschluß wie den in § 7 Abs. 4

Nr. 9 E genannt nur mit Zustimmung solcher Organe vornehmen kann, die nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Professorenmehrheit gewährleisten. Dies gilt im übrigen auch im Hinblick auf die Aufgaben gemäß § 7 Abs. 4 Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5 E. Da das Präsidium – wie bereits ausgeführt – zumindest teilweise im sog. Kooperationsbereich die staatliche Rolle übernimmt –, kann angesichts dieses – wissenschaftsrelevanten – Aufgabenkataloges nicht allein deshalb auf die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs geschlossen werden, weil der Präsident von einer Wahlversammlung mit Professorenmehrheit gewählt wird. Vielmehr bedarf es aufgrund der janusköpfigen Rechtsstellung des Präsidiums und des Präsidenten in allen wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten darüber hinaus eines Korrektivs durch ein zentrales Kollegialorgan mit Professorenmehrheit.

7. Zu § 7 (Präsidium) E:

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß es im Hinblick auf den Aufgabenkatalog des Präsidiums gemäß § 7 Abs. 4 Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5 E eines Korrektivs durch ein Kollegialorgan bedarf. Darüber hinaus kann aus verfassungsrechtlichen Gründen der Präsident nicht ohne ein solches Korrektiv allein über die Berufung von Professoren entscheiden, wenn er selbst (wie bislang das Ministerium) für die Berufung als solche zuständig ist (vgl. insoweit § 7 Abs. 5 Nr. 4, 5 E). Auch insoweit bedarf der Entwurf einer verfassungsrechtlich notwendigen Nachbesserung.



gez. Universitätsprofessor Dr. Herbert Lennartz

Marburg, den ²²..... März 2004



Organisation und Leitung der Universität
- Positionspapier des Deutschen Hochschulverbandes -

I Präambel

Die Universität gehört zu den erfolgreichsten Einrichtungen der europäischen Kultur. Die Universität ist der Ort der wissenschaftlichen Begegnung in der Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden, sie ist die Stätte von Forschung und Lehre. Alle anderen Aufgaben, die ihr durch die Politik in immer größerem Umfang zugewiesen werden, sind dem primären, nämlich wissenschaftlichen Auftrag der Universität unterzuordnen. Die Universität ist weder ein Wirtschaftsbetrieb noch eine Ausbildungsfabrik. Sie ist keine Behörde und kein öffentliches Beschaffungsamt für nützliche Informationen.

Die Universität, ihre Mitglieder und Angehörigen, brauchen zu ihrer Entfaltung Autonomie. Der von der Verfassung gewährte Schutz der Freiheit von Forschung und Lehre korrespondiert auf der institutionellen Ebene mit dem Selbstverwaltungsrecht der Universitäten. Es muß vornehmlich die Aufgabe der Universitäten selbst sein, über eine ihr angemessene und den Belangen von Forschung, Lehre und Krankenversorgung am besten dienende Organisation zu entscheiden. Daher sind die Landesgesetzgeber aufgerufen, die innere Organisation der Universität wieder in die Hände der Selbstverwaltung der Universität zurückzulegen.

Modelle der Organisation von Universitäten haben keinen Selbstzweck. Sie stehen im Dienst von Forschung und Lehre. Gleiches gilt für die Universitätsverwaltung; sie hat gegenüber der Wissenschaft eine dienende Funktion.

Der Erfolg eines Organisationsmodells bemißt sich ausschließlich nach der Qualität der wissenschaftlichen Leistung von Lehrenden und Lernenden.

II Grundsätzliches

1. Von der Gruppenuniversität zur hierarchischen Universität

Zum Ende der 90er Jahre wurde die Kritik am Modell der Gruppenuniversität, die in den 70er Jahren etabliert wurde, immer deutlicher. Der Grundidee der Gruppenuniversität, allen Universitätsmitgliedern ein möglichst großes Mitspracherecht einzuräumen, den Sachverstand einzelner Gruppen zur besseren Entscheidungsfindung bei der Verwaltung der Universität zu nutzen und Konflikte in der Universität über die Gruppen auszugleichen, wurde der Einwand der Ineffizienz und der organisierten Verantwortungslosigkeit entgegengehalten.

Die Hochschulgesetze des Bundes und der Länder sowie die derzeitige hochschulpolitische Diskussion nehmen Schritt für Schritt Abschied von der Gruppenuniversität.

An die Stelle der Gruppenuniversität werden Organisationsmodelle gesetzt, die weitgehend hierarchische Strukturen festlegen. Diese hierarchische Gliederung der Universität lehnt sich an Organisationsmodelle der Wirtschaft an. Das mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattete Rektorat oder Präsidium trägt Züge des Vorstands, der neu eingeführte Hochschulrat ist auch im Hinblick auf seine Kontrollrechte einem Aufsichtsratsgremium nachgebildet und die Dekane¹ haben in etwa die Stellung der vom Vorstand weisungsabhängigen Abteilungsleiter. Die für die Selbstverwaltung zuständigen Gremien Konvent, Senat und Fakultätsrat sind in ihren Entscheidungsrechten erheblich eingeschränkt worden. Sie haben oftmals nur eine Beratungs- und Kontrollfunktion.

2. Organisation der Universität und Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz

Jedes Modell zur Organisation von Universitäten hat die grundlegende Wertentscheidung zu berücksichtigen, die die Verfassung in Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes festgelegt hat. Unter diesem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt ist die Organisation von Universitäten danach zu beurteilen, "ob und in welchem Grade sie das Grundrecht

¹ Verbum hoc 'si quis' tam masculos quam feminas complectitur (Corpus Iuris Civilis Dig. L. 16, 1)

der einzelnen Wissenschaftler auf Freiheit der Forschung und Lehre oder die Funktionsfähigkeit der Institution "freie Wissenschaft" als solche begünstigen oder behindern." Mithin muß der Staat bei der Organisation des Wissenschaftsbetriebes in seinen Universitäten, das "irgend erreichbare Maß an Freiheit für die Forschungs- und Lehr-tätigkeit jedes einzelnen Wissenschaftlers verwirklichen" (Bundesverfassungsgericht, 35. Band, S. 78 (121)).

3. Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft

Jedes Modell zur Organisation von Universitäten muß die Eigengesetzlichkeit von Wissenschaft ebenso berücksichtigen wie die besondere Schutzwürdigkeit und Situation der "Inhaber der Schlüsselfunktion des wissenschaftlichen Lebens" (Bundesverfassungsgericht 35, S. 78 (127)). Trotz aller Versuche, wissenschaftliche Leistung zu bewerten und zu messen, ist die Qualität von Forschung und Lehre nur unvollkommen in Zahlen ausdrückbar. Dies gilt erst recht im Quervergleich unterschiedlicher Fächer.

4. Freiheit erzeugt Qualität

Moderne Managementtheorien belegen, daß auch in Wirtschaft und Industrie, wo der Erfolg in Zahlen meßbar ist, die größten Erfolge erzielt werden, wenn die Hierarchien möglichst flach gehalten werden und dem einzelnen Arbeitnehmer eine größtmögliche Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit gewährt wird. Es wird also Freiheit gewährt, damit Qualität erzeugt wird. Dies gilt umso mehr für die Universität und den einzelnen Hochschullehrer, die für ihre wissenschaftliche Arbeit keinen Jahresabschluß kennen.

Vor diesem Hintergrund ist die derzeit zu beobachtende Tendenz, die personelle Autonomie des einzelnen Hochschullehrers zu schwächen und die institutionelle Autonomie der Hochschule, vertreten durch ihre Leistungsorgane, zu stärken, in hohem Maße kritikwürdig. Eine streng hierarchische Organisation der Universität vermindert Freiheit, die Grundlage jeder Form von Kreativität ist, und mindert die intrinsische Motivation der Hochschullehrer, der es bislang zu verdanken ist, daß die Universität ungeachtet ihrer katastrophalen finanziellen Auszehrung international vorweisbare

Ergebnisse hervorbringt.

5. Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser

Die Universität von heute leidet weniger an den Nachwirkungen der ideologisierten Hochschule der 70er Jahre als unter ihrer Überregulierung. Nirgendwo in der Welt ist die Universität so „verrechtlicht“ wie in Deutschland. Sie ist eingezwängt in ein immer enger werdendes Korsett von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen.

Die Universität der Zukunft braucht weniger Normen und größere Entscheidungsspielräume. Die Universität der Zukunft braucht kurze Entscheidungswege und mehr persönliche Verantwortung. Die Universität der Zukunft braucht vor allem den Mut der Politik, hochqualifizierten und hochmotivierten Wissenschaftlern Vertrauen zu schenken.

Der Appell an die hochschulpolitisch Verantwortlichen, zum Abbau von Übernormierung und von Bürokratie beizutragen, genügt indes nicht. Es bedarf vielmehr einer gezielten Reduktion von Zuständigkeiten und damit verbunden eines gezielten Abbaus von Personalstellen im Verwaltungsbereich der Ministerien, der Universitäten und der Universitätsklinika. Die freiwerdenden Stellen sollten in Stellen für den wissenschaftlichen Nachwuchs umgewidmet werden. Nur auf diese Weise kann der unablässig Erlassende formulierenden Ministerialverwaltung Einhalt geboten werden. Nur auf diese Weise haben die Universitäten eine wirkliche Chance, mehr Autonomie zu erlangen.

6. Die Professur als Kernbaustein der Universität

Jedes universitäre Organisationsmodell muß von der wichtigen und kleinsten Grundeinheit aus konstruiert werden: der Professur. Die Professur und - ihr gleichgestellt - das universitäre Institut sind die organisatorische und wissenschaftliche Grundeinheit in der Universität. In ihr vollziehen sich wissenschaftliche Leistungen in Forschung, Lehre, Krankenversorgung und Selbstverwaltung. Die Gesamtheit der Professuren und der Institute machen die wissenschaftliche Leistungskraft der Universität aus. Daher ist die Autonomie der Professuren und Institute zu stärken.

Die der Universität adäquate Organisation muß von unten nach oben („bottom up“) aufgebaut werden. Verantwortung und Leitung müssen dort liegen, wo die Leistung auch erbracht wird.

III Im Einzelnen

1. Professuren/ Institute

Der Universitätslehrer steht unter dem grundgesetzlichen Schutz der Freiheit von Forschung und Lehre. Diese Garantie ist ein Eckstein jeder freiheitlichen Verfassung. Sie dient nicht nur dem einzelnen Wissenschaftler, sondern der gesamten Gesellschaft, die ein vitales Interesse an einer nicht gelenkten und bevormundeten, freien Wissenschaft hat. Diese grundlegende Verfassungsentscheidung muß unmittelbaren Einfluß auf die Organisation der einzelnen Professur in der Universität haben. Sie muß sicherstellen, daß der einzelne Hochschullehrer seine Aufgaben weitestgehend selbständig und eigenverantwortlich wahrnehmen kann.

Die Inhaber der Professuren und die Institute bedürfen daher größtmöglicher individueller und institutioneller Freiheit. Für ihren Teilbereich müssen sie die uneingeschränkte Verantwortung für die ihnen zugewiesenen Mittel und Ressourcen (Stellen, Mittel, Räume) haben. Drittmittel sind ihnen ungekürzt zu belassen. Berufungszusagen sind einzuhalten. In den Angelegenheiten von Forschung und Lehre sind Professuren und Institute für alles zuständig, was nicht kraft Gesetzes einem anderen Hochschulorgan zugewiesen ist (Generalzuständigkeit der Professur/ des Instituts). Der Professor ist der alleinige und ausschließliche Fachvorgesetzte des nachgeordneten wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals.

Eine erfolgs- oder leistungsorientierte Mittelvergabe ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch muß auf die Gefahren ihrer forschungslenkenden Auswirkungen hingewiesen werden, wie auch jede Lehrevaluation auf ihre verhaltenssteuernde Wirkung untersucht werden muß.

Die Professur und die Institute unterliegen der Rechtsaufsicht von Dekan, Rektorat und Ministerium. Professur und Institute sind für die Verwendung der ihnen zugewiesenen und von ihnen eingeworbenen Mittel rechenschaftspflichtig. Professur und Institut sind verpflichtet, sich angemessen an der Selbstverwaltung zu beteiligen. Professur und Institut sind verpflichtet, in angemessenen Abständen Lehrevaluationen durchzuführen. Soweit es um die Verteilung und die Abstimmung von Lehr- und Prüfungsaufgaben geht, unterliegen Professor und Institut dem Weisungsrecht des

Dekans.

2. Fakultäten

Die Gliederung der Wissenschaft in Fächer muß sich in der Gliederung der Universität in Fakultäten widerspiegeln. Die Fakultät muß nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, daß sie die ihr obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann. Die Gliederung der Universität in Fakultäten wird durch die Grundordnung geregelt.

Die Fakultät trägt die organisatorische Verantwortung für die Durchführung der universitären Lehre, für die Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, für die Studienberatung, für die Studienordnung und für die Prüfungsordnung. Die Fakultät fördert die wissenschaftliche Forschung ihrer Mitglieder. Im Rahmen von Berufungen trägt sie die vornehmliche Verantwortung für die Selbstergänzung des Lehrkörpers.

Bei fakultätsübergreifenden Fragen der Lehre, des Studiums und der Forschung arbeiten die Fakultäten zusammen. Über die Form dieser Zusammenarbeit befindet die Fakultät im Rahmen ihrer Selbstorganisation. Die Begegnung der Fächer kann auch durch eine Zusammenarbeit über die Grenzen der Universität und über die Grenzen des Landes hinaus organisiert werden.

Soweit von der Grundordnung nicht anders vorgesehen, entscheidet die Fakultät unter Beachtung von Berufungszusagen über die ihr von der zentralen Leitung zugewiesenen Mittel nach Bedarf und Leistung. Die Fakultät ist zuständig für die Maßstäbe und die Kriterien zur Bewertung von wissenschaftlichen Leistungen und Belastungen von Professuren. Sie entscheidet auf der Grundlage von Evaluationen über die Verteilung von Ressourcen.

3. Fakultätsrat

Das wichtigste Entscheidungsorgan der Fakultät ist der Fakultätsrat. Soweit von der Grundordnung nicht anders vorgesehen, entscheidet der Fakultätsrat über die Verteilung der Ressourcen, die ihm von der zentralen Leitung zugewiesen sind, nach Bedarf und Leistung. Der Fakultätsrat ist zuständig für die Entscheidung über Maßstäbe und Kriterien zur Bewertung von wissenschaftlichen Leistungen und Belastungen von Professuren. Dazu gehört auch die Entscheidung über die Vergabe von persönlichen Leistungszulagen nach Maßgabe des Professorenbesoldungsreformgesetzes, soweit es sich nicht um Berufungs- und Bleibegewinne handelt.

Der Fakultätsrat soll seine Beratung und Entscheidung auf Angelegenheiten von grundsätzlicher oder übergreifender Bedeutung beschränken. Zu den grundsätzlichen Angelegenheiten gehören die Entscheidung über Promotionen, Habilitationen, einschließlich Habilitations- und Promotionsordnungen sowie über Berufungen. Dabei handelt es sich um Qualifikationsentscheidungen, die als Prüfungsentscheidungen ausschließlich nach Maßgabe des Fachprinzips durch die Professoren selbst getroffen werden können. Bei der Behandlung von Berufungsvorschlägen, von Habilitationen, Habilitations- und Promotionsordnungen sowie bei allen Qualifikationsentscheidungen haben alle Hochschullehrer der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken (Erweiterter Fakultätsrat).

Zu den grundsätzlichen Aufgaben des Fakultätsrates gehört die Beschlußfassung über den Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät.

Soweit die Grundordnung nichts anderes vorsieht, gehören dem Fakultätsrat Vertreter aller Mitgliedsgruppen an. Die Professorenvertreter verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die studentischen Mitglieder der Fakultät haben im Hinblick auf die pädagogische Eignung von zu berufenden Professoren im Fakultätsrat Stimmrecht.

4. Dekan

Der Dekan vertritt die Fakultät nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte der Fakultät und ist für alle Angelegenheiten zuständig, deren Entscheidung sich der Fakultätsrat nicht vorbehalten hat.

Der Dekan ist der primus inter pares, der als Professor der Fakultät sein Amt auf Zeit und nicht hauptberuflich wahrnimmt. Der nicht hauptberufliche Dekan bedarf als Unterstützung für die Erledigung seiner Aufgaben eines hauptamtlichen Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes, der dem Weisungsrecht des Dekans unterliegt.

Der Dekan wird aus der Gruppe der Professoren vom Fakultätsrat gewählt. Er bedarf nicht der Bestätigung durch die zentrale Leitung.

Der Dekan ist für die Vorbereitung und Umsetzung des Struktur- und Entwicklungsplanes für die Fakultät zuständig. Er ist an die Beschlüsse des Fakultätsrates gebunden. Der Dekan vermittelt in Streitfällen von Mitgliedern der Fakultät untereinander.

Dekane und Prodekane bilden das Dekanat. Die Prodekane sind vom Fakultätsrat aus der Gruppe der Professoren zu wählen. Die Zahl der Prodekane ist von der Größe der Fakultät abhängig zu machen. Jede Fakultät sollte einen Studiendekan wählen. Das Nähere regelt die Satzung der Fakultät.

5. Senat

Der Senat ist das zentrale Beschlußorgan der Universität in allen über die Zuständigkeit der Fakultäten hinausreichenden oder das Gesamtinteresse der Universität berührenden Angelegenheiten.

Der Senat beschließt die Grundordnung und wählt den Rektor.

Der Senat entscheidet über die Entwicklungspläne der Universität, die Grundsätze der Verteilung der Ressourcen sowie über Maßstäbe und Kriterien zur Bewertung von Leistungen, Bedarf und Belastungen der Fakultäten. Dazu gehört auch die

Entscheidung über die Verteilung der Funktions- und Leistungszulagen auf die Fakultäten nach Maßgabe des Professorenbesoldungsreformgesetzes. Der Senat kann den Fakultäten Empfehlungen über die prozentuale Aufteilung von Berufungs- und Bleibegewinnen, von persönlichen Leistungszulagen und von Funktionszulagen geben. Das Rektorat ist an die Entscheidung des Senats gebunden.

Der Senat beschließt über den Berufungsvorschlag der Fakultät. Er kann diesen Vorschlag im gesamtuniversitären Interesse ablehnen und an die Fakultät zur erneuten Beschlußfassung zurückverweisen.

Dem Senat gehören Vertreter aller Mitgliedsgruppen an. Die Professorenvertreter verfügen über die Mehrheit der Sitze und der Stimmen. Unbeschadet der Vertretung von Gruppeninteressen bedarf es im Senat einer stimmberechtigten Mitwirkung der Dekane, um die Repräsentation der Fächer im Senat zu sichern. Die Dekane müssen daher kraft Amtes stimmberechtigte Mitglieder des Senates sein. Ihre Stimmen dürfen nicht auf die Stimmen der anderen Gruppen, insbesondere die der Professoren, angerechnet werden.

6. Zentrale Leitung

Die Universität wird von einem Rektorat geleitet. Der Rektor ist hauptamtlicher Vorsitzender des Rektorates. Dem Rektorat gehören bis zu drei Prorektoren sowie der Kanzler an. Der Rektor und die Prorektoren müssen Universitätsprofessoren sein. Im Regelfall werden sie aus dem Kreis der Professoren der eigenen Universität auf Zeit gewählt. Die Prorektoren werden auf Vorschlag des Rektors vom Senat gewählt. Das Nähere, insbesondere die Amtszeit und die Wiederwahl, regelt die Grundordnung.

Der Rektor vertritt die Universität nach außen.

Der Kanzler ist der Beauftragte für den Haushalt und Leiter der zentralen Verwaltung. Er wird vom Senat gewählt und vom Ministerium bestätigt. Die Grundordnung bestimmt, ob der Kanzler auf Zeit oder auf Lebenszeit gewählt wird.

Die Dekane (consilium decanale) beraten die zentrale Leitung in allen wichtigen Fragen.

Soweit nicht der Senat zuständig ist, werden Struktur-, Budget- und Verteilungsentscheidungen vom Rektorat vorgenommen. Vor der Entscheidung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Verteilung von Ressourcen erfolgt auf die Untergliederungen der Universität, insbesondere auf die Fakultäten und - nach Maßgabe der Grundordnung - auf die Institute. Die Verteilung ist unter Berücksichtigung von Berufungszusagen sowie der Vorgaben des Senates nach Bedarf und Leistung vorzunehmen.

Die zentrale Leitung darf über einen Teil des Gesamthaushaltes zur Profil- und Strukturbildung (z.B. im Rahmen von Berufungsverhandlungen) selbst verfügen (Rektoratsmittel). Der Senat kann der Universitätsleitung Vorschläge über die Verwendung der Rektoratsressourcen vorlegen.

Im übrigen entscheidet jede Universität selbst über das ihr angemessene Ressourcenverteilungsmodell. Dabei ist darauf zu achten, daß Überregulierungen vermieden werden. Aufwand und Ertrag von Evaluierungsverfahren müssen in einem vernünftigen Verhältnis stehen.

7. Universitätsrat

Die Einrichtung und die Struktur eines Universitätsrates ist in die Entscheidung der Universität zu legen. Je nach Ausgestaltung kann der Universitätsrat eine hilfreiche und die Universität unterstützende Institution, aber auch ein Fremdkörper und eine hinderliche „Nebenregierung“ sein.

Der Universitätsrat ist als als Beratungsorgan mit Initiativrecht auszugestalten. Er soll zum Struktur- und Entwicklungsplan der Universität Stellung nehmen.

Die vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlichem Leben zu gewinnenden Mitglieder des Universitätsrates fördern mit ihrem Sachverstand die Arbeit

der Universität und werben in der Öffentlichkeit für die Universität als Institution.

Die Mitglieder des Universitätsrates werden vom Senat gewählt. Auf diese Weise ist gewährleistet, daß der Universitätsrat ein Gremium der universitären Selbstverwaltung ist. Eine durch den Staat vorgenommene Einsetzung des Universitätsrates mit Entscheidungsrechten entwertet demgegenüber das Selbstverwaltungsrecht der Universität, fördert die Entprofessionalisierung und stärkt den staatlichen und außeruniversitären Einfluß auf Forschung und Lehre.

8. Finanzierung

Die Universität hat gegenüber ihrem Träger, in der Regel einem Bundesland, einen Anspruch auf eine funktions- und aufgabengerechte Finanzausstattung. Die Ausstattung muß mithin so bemessen sein, daß die Fakultäten und Institute nicht nur in Forschung und Lehre arbeitsfähig sind, sondern auch einen Spielraum für eine Entwicklung und Profilbildung der Universität haben.

Das gegenwärtige Finanzierungssystem der Universität genügt diesen Anforderungen nicht. Es ist vielmehr nicht selten von Zufall und Willkür gekennzeichnet. Bei steigenden Studentenzahlen wird die Personal- und Sachausstattung der Universitäten in allen Bundesländern drastisch reduziert, gleichzeitig werden den Universitäten laufend neue und zusätzliche Aufgaben zugewiesen.

Der Deutsche Hochschulverband wird vor dem Hintergrund dieser Diskrepanz in Kürze einen Vorschlag für eine funktions- und aufgabengerechte Finanzausstattung der Universität vorlegen.

9. Medizin

Auch in der Medizin trägt die Fakultät die organisatorische Verantwortung für die Lehre und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Fakultät fördert die wissenschaftliche Forschung ihrer Mitglieder.

Die Universitätsklinik dienen der Medizinischen Fakultät zur Erfüllung ihrer Auf-

gaben in Forschung und Lehre. Die Universitätsklinika nehmen Aufgaben der Maximalversorgung in der Krankenversorgung wahr.

Die Neustrukturierung der Hochschulmedizin sieht eine organisatorische und finanzielle Trennung der vom Klinikum erbrachten Krankenversorgung von den Aufgaben der Medizinischen Fakultät in Forschung und Lehre vor. Die Leistungsfähigkeit der Hochschulmedizin kann hierbei nur erhalten bleiben, wenn Forschung, Lehre und Krankenversorgung auch weiterhin eine untrennbare Einheit bilden. Dieser Grundsatz verbietet es, unter Verzicht auf Forschung und Krankenversorgung "medical schools" nach anglo-amerikanischem Vorbild in Deutschland zu errichten. Die Wahl der Rechtsform des Klinikums ist von untergeordneter Bedeutung. Entscheidend ist, daß die jeweils gewählte Rechtsform der Klinika die funktionelle Verklammerung von Klinikum und Fakultät nicht gefährdet.

Der staatliche Träger des Klinikums hat für eine wettbewerbsfähige Ausstattung mit Ressourcen für Forschung und Lehre sowie in Zusammenarbeit mit den Krankenkassenträgern für die Krankenversorgung Sorge zu tragen. Schon um die unterschiedlichen Entscheidungszuständigkeiten und Aufgaben von Klinikvorstand und Fakultät verantwortlich wahrnehmen zu können, ist es anzustreben, die Ressourcen für Forschung und Lehre von denen für die Krankenversorgung zu trennen.

Die notwendige wechselseitige Verzahnung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung hat die besondere Position jener medizinischer Hochschullehrer zu berücksichtigen, die nicht nur in Forschung und Lehre, sondern auch als leitende Ärzte im Klinikum tätig sind. Sie müssen Mitglieder der Medizinischen Fakultät sein. Als Hochschullehrer und leitender Arzt haben sie in der Krankenversorgung neben dem Klinikumsvorstand Budget-Mitverantwortung. Dafür bedürfen sie der entsprechenden betriebs-wirtschaftlichen Informationen durch die Klinikleitung. Gegenüber dem nachgeordneten ärztlichen Personal sind sie Fachvorgesetzte und in allen Fragen der Krankenversorgung weisungsbefugt.

In allen Fragen der Forschung und Lehre ist die uneingeschränkte Zuständigkeit der Medizinischen Fakultät gegenüber dem Klinikumsvorstand zu sichern. Die Medi-

zinische Fakultät fördert die Zusammenarbeit von klinischer und nichtklinischer medizinischer Forschung.

In allen Fragen der Krankenversorgung liegt die Zuständigkeit und Verantwortung grundsätzlich beim Klinikumsvorstand. In allen Fragen, die Forschung und Lehre berühren, handelt der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit der Fakultät. Zuständigkeitsprobleme sind ebenfalls einvernehmlich zwischen Fakultät und Klinikumsvorstand zu regeln.

Die Besetzung des Klinikumsvorstandes ist gemeinsame Aufgabe von Klinikum und Fakultät. Der Ärztliche Direktor wird von der Fakultät gewählt. Der Dekan gehört dem Klinikumsvorstand kraft Amtes stimmberechtigt an.

Der Klinikumsvorstand hat gegenüber den Abteilungsleitern des Klinikums in der Organisation der Krankenversorgung eine Weisungsbefugnis. Diese erstreckt sich nicht auf die ärztlichen Entscheidungen. Entscheidungen über die Verwendung von Stellen, Räumen, Sachmitteln und Betten dürfen nicht gegen Zusagen verstoßen, die anlässlich der Berufung des Hochschullehrers gegeben worden sind. Im übrigen erfolgen sie im Benehmen mit den jeweils betroffenen Hochschullehrern.

Mitglieder der Kommission:

Univ.-Professor Dr.iur. Hartmut Schiederemair Präsident des Deutschen Hochschulverbandes
(Vorsitzender)
Univ.-Professor Dr.-Ing. Karl-August Hempel, RWTH Aachen
Univ.-Professor Dr.med. Claus Herberhold, Universität Bonn
Univ.-Professor Dr.iur. Bernhard Kempen, Vizepräsident des Deutschen Hochschulverbandes
Dr. Reinhardt Lutz, Kanzler der Universität Bonn
Univ.-Professor Dr. Heinrich Rake, RWTH Aachen
Univ.-Professor Dr. Jürgen Siebke, Universität Heidelberg
Univ.-Professor Dr.med. Armin Welz, Universität Bonn
Dr. Michael Hartmer, Geschäftsführer des Deutschen Hochschulverbandes

2. Dezember 2003

JUSTUS-LIEBIG-

UNIVERSITÄT
GIESSEN

PRÄSIDENT

Der Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen - Postfach 11 14 40 - 35390 Gießen

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Rheinstraße 23 - 25

65185 Wiesbaden

**Dezernat B - Recht, Zentrale
Aufgaben, Sicherheit**

Sachbearbeitung: Ingo Berner
Ludwigstraße 23
35390 Gießen,

Telefon: 06 41 / 99 - 1 22 00 / 1 22 01

Telefax: /99 - 1 22 09

E-mail: Ingo.Berner@admin.uni-giessen.de

Az.: B1-600-13-H04-004-02

Ber/jk

05. April 2004

**Entwurf eines Gesetzes zur Organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität
Darmstadt (TUD-Gesetz)**

Ihr Erlass vom 26. Februar 2004 - III 4 A-410/014-204 -

Zu dem Entwurf Ihres Hauses für ein Gesetz zur Organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt nimmt die Justus-Liebig-Universität Gießen wie folgt Stellung:

Die Justus-Liebig-Universität Gießen begrüßt die Intention des Entwurfs, der TU-Darmstadt eine stärkere Eigenverantwortung zu übertragen, um letztlich für alle Hochschulen des Landes neue Entscheidungsstrukturen modellhaft zu erproben.

Zu den einzelnen Regelungen des Entwurfs nehme ich nur insoweit Stellung, als eine Übertragung der Regelungen für die TU-Darmstadt auf die anderen Universitäten des Landes in Frage kommt oder die direkt Auswirkungen auf die anderen Universitäten des Landes haben:

Zu § 1

Die in § 1 enthaltenen Zielsetzungen gehören rechtstechnisch in eine Präambel. Die in Absatz 2 und 3 niedergelegten Verpflichtungen und die damit korrespondierenden Rechte, vornehmlich auf Seite der Studierenden, stehen in ganz erheblichem Maße unter einem Finanzierungsvorbehalt. Es erscheint deshalb als fraglich, ob es sachgerecht ist, einen Anspruch auf ein Studium in angemessener Zeit - wie in § 1 Absatz 2 Satz 1 geschehen - zu formulieren; dies gilt auch für die in Absatz 3 enthaltene Verpflichtung der Studierenden, die Beratungsangebote und Prüfungstermine wahrzunehmen. Insbesondere die Wahrnehmung von Prüfungsterminen steht

wiederum unter dem Vorbehalt des ausreichenden Angebotes von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen und unterliegt hier eher dem persönlichen Studienverlauf als einer rechtlich durchsetzbaren Verpflichtung. Das heißt, die Absätze 2 und 3 sollten in ihrer rechtlichen Verbindlichkeit überdacht werden oder aber als - zumindest von Seiten der Studierenden - nicht durchsetzbare Zielvorgaben im Rahmen einer Präambel niedergelegt werden.

Zu § 2

Die in § 2 Absatz 3 enthaltenen Übertragungen der bisherigen Zuständigkeiten des Ministeriums hinsichtlich der Genehmigungs- und Anzeigepflichten auf das Präsidium der Hochschule sind zu begrüßen, da hiermit eine Beschleunigung der Verfahren eintreten dürfte. Die in Absatz 4 niedergelegte Wahlmöglichkeit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger oder in der Universitätszeitung ist aus der Sicht der Justus-Liebig-Universität kritisch zu sehen, weil die Verfügbarkeit einer Universitätszeitung über den Bereich der betreffenden Universität hinaus mehr als fraglich erscheint. Veröffentlichungen im Staatsanzeiger sind auch relativ zeitnah möglich, so dass dadurch keine Verzögerungen eintreten würden.

Zu § 3

In § 3 Absatz 2 sollte im Anschluss an den ersten Satz angefügt werden, dass § 8 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes keine Anwendung findet.

Über § 3 Absatz 3 wird dem Hochschulrat eine sehr weit gehende Befugnis in Berufungsverfahren eingeräumt. Ob die darin vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten des Hochschulrats auf die anderen Universitäten des Landes übertragen werden sollten, müsste zum gegebenen Zeitpunkt grundsätzlich überprüft werden.

Zu § 4

Die in Absatz 2 vorgesehene Zuweisung von 20 Millionen Euro für Bau- und Geräteinvestitionen sowie für die Bauunterhaltung ist kritisch zu hinterfragen, weil sich die Zuweisung möglicherweise zu Lasten der anderen Hochschulen auswirken kann, wenn die hierfür verfügbaren Gesamtmittel reduziert werden sollten.



Prof. Dr. Stefan Hormuth

-48-

EMIL-von-Behring-Ministerbüro

VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

01 APR. 2004

M-Ergangs-Nr.

M	StS	DMV	I	II	III	IV
<input type="checkbox"/> Stellungsa.			<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> AE			<input type="checkbox"/>			

Geschäftsführung

Herrn Minister
Udo Corts
Hess. Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
Rheinstraße 23-25

Feu
T: 069 95808-210
F: 069 95808-155

65185 Wiesbaden

29.03.2004

Stellungnahme zum TUD-Gesetz

Sehr geehrter Herr Minister,

wir danken für Ihre Anfrage vom 26. Februar 2004 und übermitteln Ihnen als Anlage unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz).

Mit freundlichen Grüßen



Volker Fasbender



Jörg E. Feuchthofen

Anlage



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

Stellungnahme

der

Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU)

zum Entwurf der hessischen Landesregierung

für ein

**„Gesetz zur Organisatorischen Fortentwicklung der
Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz)“**

Frankfurt, 29. März 2004

A. Vorbemerkung

Mit Beschluss vom 16. Februar 2004 hat die Hessische Landesregierung ein förmliches Anhörungsverfahren zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz)“ eingeleitet und die VhU um Stellungnahme gebeten.

Die Stellungnahme erfolgt auf der Grundlage des durch den hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 26. Februar 2004 übermittelten Gesetzesentwurfs und seiner Begründung (o. Datum).

B. Zusammenfassende Bewertung

Die VhU begrüßt den Gesetzesentwurf in allen seinen zentralen Regelungen. Wie auch die bundesweite Beachtung und Bewertung des Gesetzes zeigt, handelt es sich um ein innovatives Modell, das - im Rahmen der bestehenden hochschulrechtlichen Grundverfassung in Deutschland - das Ziel einer größeren institutionell-organisatorischen Eigenverantwortlichkeit und Selbststeuerung am Beispiel einer Universität erproben will.

Die VhU sieht in dem Gesetzesentwurf in allen Grundlinien und nach Maßgabe landesrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten eine Umsetzung der Reformforderungen der Wirtschaft, wie sie bereits vor vielen Jahren und immer wieder unter den Zielsetzungen einer größeren Autonomie, Profilbildung und Wettbewerbsfähigkeit deutscher Hochschulen formuliert wurden und werden.

Die im Gesetzesentwurf und in der Gesetzesbegründung angesprochenen Instrumente sind ausreichend und auf Landesebene umfassend, um das angestrebte Gesetzesziel zu erreichen. Dazu gehören aus der Sicht der VhU insbesondere:

- *die Umformung des internen Organisationsrechts der TUD mit einer Stärkung der Leitungsgremien.* Die neue Funktionalität von und zwischen dem Präsidium als echter Geschäftsführung und dem Hochschulrat mit einer Aufwertung seiner Funktionen im Sinne eines Aufsichtsrates erweitert das gesamte Spektrum der Handlungsfähigkeit der TUD. In der vorgesehenen Verbindung dieser organisationsrechtlichen Elemente mit einer Übertragung wesentlicher Zuständigkeiten von Wissenschaftsministerium auf die Hochschule selbst sowie der deutlichen Beschränkung des staatlichen Gestaltungszugriffs von der Fachaufsicht hin zur Rechtsaufsicht wird konsequent der Ansatz des Hessischen Hochschulpaktes weiterentwickelt, den Hochschulen selbst einen weitgehenden Freiraum sowie die entsprechende Verantwortung bei der sächlichen wie personellen Mittelverwendung einzuräumen. Die VhU geht davon aus, dass bei der gesetzlich vorgesehenen Zuweisung konkreter und erfolgs-, da output-bestimmter Aufgabenerfüllungen (z. B. Studiengarantie) auch die durch das Land vorzunehmende leistungsorientierte Mittelzuweisung (Hochschulpakt: Grund- und Erfolgsbudget) für die Erreichung entsprechender „Pflichtaufgaben“ gesichert wird. Sollten entsprechende Mittel des Landes während der Laufzeit des Modellprojektes nicht in entsprechendem Maße zur Verfügung gestellt werden können, müsste auch der Umfang der „Pflichtaufgaben“ der TUD neu bestimmt werden.
- *die Einführung einer Eigenentscheidung der TUD über ihre Prüfungsordnungen.* Die noch verbleibenden Beschränkungen, wie die Bindung an allgemeinen Rahmenvorgaben, um eine Gleichwertigkeit und Durchlässigkeit, insbesondere mit und zu anderen hessischen Hochschulen sicherzustellen, erscheint konsequent und unverzichtbar.
- *die Zuweisung einer weitgehenden Alleinzuständigkeit für Personalangelegenheiten an die Hochschule.* Hierin sieht die VhU ein zentrales Element der Leistungssteigerung an staatlichen Hochschulen. Dazu gehört insbesondere das Recht, über die Berufung von Professoren zu entscheiden und dabei vom Dogma der Verbeamtung, und dies nicht nur in Ausnahmefällen, abwei-

chen zu können. Dem entspricht der Ansatz des Gesetzes konsequent, die Gehälter der Lehrenden seitens der Hochschule weitgehend frei verhandeln zu können, ohne dass das traditionelle und verfehlt Übermaß der gruppenparitätischen Mitbestimmung übertragen wird.

- *die konsequente Übertragung der Zuständigkeit für die Grundstücks- und Bauangelegenheiten auf die Hochschule.* Dabei sollte allerdings mit Blick auf den Charakter der Gesetzesregelung für ein „Modellprojekt“ normativ klargestellt werden, dass bestehende „Altlasten“ in diesem Sektor bis zum Zeitpunkt der Kompetenzverlagerung umfassend festgestellt, bewertet und einer Sonderregelung zwischen Land und TUD zugeführt werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die neuen Freiräume und Verpflichtungen der Hochschule im Sektor der Grundstücks- und Bauangelegenheiten von vornherein wegen umfassender finanzieller Folgeverpflichtungen aus der Zeit bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes nicht im Sinne der angestrebten Erprobung von mehr Eigenverantwortung genutzt werden können.
- *die wesentliche Erweiterung bzw. Begründung der Rechte der Hochschule zur Gründung von eigenen Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen.* Allerdings muss sichergestellt werden, dass die hierfür im Gesetz genannten Aufgabenziele in einer Form umgesetzt werden, die auch den entsprechenden Regeln bzw. Wettbewerbsbedingungen des Marktes außerhalb der Hochschule entspricht. Dies gilt insbesondere für den Fall einer Erweiterung des Hochschul-Weiterbildungsangebotes über eine externe Unternehmensbeteiligung oder -gründung (Stichwort Vollkostenrechnung).

Die VhU begrüßt die Auswahl der TU-Darmstadt als Modelluniversität für Hessen im Sinne des Gesetzentwurfs. Sie ist unter den fünf hessischen Universitäten die einzige Technische Universität mit den entsprechenden Besonderheiten dieses Sachgebietes in Lehre und Forschung. Die TUD ist damit prädestiniert, die traditionell enge Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, Technik und Ingenieurwissenschaften nach Maßgabe der Gesetzesziele zu erproben. Es

handelt sich im bundesweiten Vergleich überdies um eine durch Rankings und Evaluierungen ausgewiesene Universität, die bereits heute einen deutlichen Standortfaktor für das Land Hessen im bundesweiten Wettbewerb darstellt und mithin gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Modellerprobung bietet.

Die VhU stellt fest, dass sich das Modellgesetz im Rahmen der traditionellen Systemstruktur, also mit einer Beibehaltung des organisationsrechtlichen Status als Körperschaft öffentlichen Rechts, bewegt. Hierzu fehlt eine entsprechende Erläuterung in den Begründungen der Landesregierung im Gesetzesentwurf. Diese sollte angesichts der außerhalb Hessens fortgeschrittenen Konzepte, Hochschulen auch in andere Rechtsformen zu überführen, ergänzt werden.

Aus der Sicht der VhU ist daher sicherzustellen, dass das TUD-Gesetz andere Wege und Modelle zur organisationsrechtlichen Neugestaltung im Hochschulwesen nicht abschneidet. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit zur Umwandlung staatlicher Hochschulen in Stiftungen. Gleichwohl sieht die VhU im Gesetzesentwurf ein positives ergänzendes Element, das Modelle der Profilbildung und einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im „überkommenden System“ erproben wird.

Kritisch sieht die VhU die Fixierung des Gesetzes auf eine sehr lange Evaluierungsfrist von vier Jahren nebst anschließendem Zeitbedarf für die Feststellung und Bewertung der Ergebnisse. Eine Übertragung des Modells als Regelsystem für alle hessischen Hochschulen wäre damit erst in fünf bis sechs Jahren zu erwarten. Daher wird vorgeschlagen, bereits ein Zwischenergebnis nach zwei Jahren vorzusehen. Darüber hinaus sollte das Gesetz ab diesem Zeitpunkt, also zum 1. Januar 2007, auch die Einbeziehung einer weiteren Hochschule vorsehen. Dabei sollte es sich um eine Fachhochschule in Hessen handeln, die ebenfalls über ein ausgeprägtes naturwissenschaftliches Profil verfügt. Anderenfalls droht die Gefahr, dass die Fachhochschulen insgesamt, aber auch andere Universitäten in Hessen bereits zeitlich zu sehr von der Modellentwicklung „abgehängt“ werden

bzw. eine entspr. Weiterentwicklung, auch im föderalen Wettbewerb, zu spät einleiten könnten.

Die VhU lehnt Forderungen nach einer Erweiterung des Gesetzes um mitbestimmungsrechtliche Komponenten ab, wie sie zum Teil bereits unmittelbar nach der öffentlichen Vorstellung des Konzeptes in Teilen der Politik und von den betroffenen Gewerkschaften formuliert worden sind. Es würde das Ziel des Gesetzesentwurfs wesentlich in Frage stellen, wenn seit langem bekannte und immer wieder bemängelte Strukturen der gruppenparitätisch mitbestimmten Hochschule im Sinne eines umfassenden Rechtenkanons ohne die notwendigen Eigenverpflichtungen und -verantwortung auch auf das neue Konzept übertragen würden.

Allerdings darf die von der VhU begrüßte Stärkung der Leitungs- und Lenkungs-gremien der Universität im Verbund mit einer begrenzten Mitbestimmung nicht dahingehend verstanden werden, dass damit auch generell ein „Abbau“ der Gremienstruktur verbunden sein sollte. Gerade angesichts der erwünschten und grundgesetzlich gesicherten Freiräume der Fachbereiche und Lehrstühle und der komplexen Organisationsstruktur einer Universität bedarf es gemeinsamer Gremien mit dem Präsidium – wie z. B. den Senat –, um Leitungsentscheidungen mit vorzubereiten, zu beraten, zu kommentieren, zu begleiten und umzusetzen. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit der Studentenschaft.

Die VhU bedauert besonders, dass der Gesetzesentwurf in einer Reihe von Regelungskonzepten durch die verbindlichen Vorgaben des Hochschulrahmen- rechts behindert und verengt wird. Dazu gehört das (noch) geltende Verbot von echten Studiengebühren und erhebliche Beschränkungen bei der Selbstausswahl der Studierenden durch die Kapazitätsverordnung. Gerade „echte“ Studiengebühren und der Wegfall normierter Kapazitätsberechnungen sowie Vorgaben für die Studienplatzvergabe hätten das Reformmodell auch instrumentell konsequent erweitert und noch erfolgsorientierter gemacht.

C. Anmerkungen zur einzelnen Regelungen

Zu § 1:

Das Konstrukt, der TUD eine größere Autonomie im Gegenzug zu entsprechenden Zielvereinbarungen in der Zusage der Hochschule selbst zu gewähren, ist mit der in § 1 Abs. 2 formulierten „Studiengarantie“ zwar instrumentell richtig angelegt, aber konkret zu einseitig gefasst. Die dort formulierte Verpflichtung der TU Darmstadt zum Studienerfolg ihrer Studierenden wird im formulierten Pflichtenheft sehr ausführlich festgelegt. Dies setzt voraus, dass die Landesregierung hierfür notwendige Ausstattung auch tatsächlich realisiert werden kann. Es muss für den Fall einer etwa aus übergeordneten Gesichtspunkten negativen Haushaltsgesamtentwicklung des Landes ausgeschlossen sein, dass eine geringere Mittelzuweisung erfolgt als die vom Land selbst definierten Indikatoren belegen, ohne dass auch gleichzeitig und entsprechend die gesetzliche Leistungsverpflichtung der Universität neu konkretisiert wird.

Zu § 2:

Die VhU empfiehlt hierzu eine bereinigte Formulierung. Die in dieser Vorschrift geregelten Sachkomplexe der Rechtsstellung der Hochschule, der Satzungshoheit und der Selbstverwaltung sollten nicht wie bisher mit Formulierungen geregelt werden, die eher noch dem überkommenen System der Kameralistik zuzuordnen sind.

Zu § 3:

Ebenso komplex und umständlich erscheinen die Regelungen und ihr Zusammenhang bei der Definition der neuen Hochschulautonomie in Personalangelegenheiten. Den politisch bereits deutlich erklärten und aus der Sicht der VhU richtigen Willen der Landesregierung, künftig im Rahmen des Konzeptes der Modellhochschule Lehrende und damit auch Professoren nicht mehr mit dem Automatismus der Verbeamtung einzustellen, wird in der Normung verklausuliert. Hier ist eine einfache und deutliche Klarstellung vorzuziehen, zumal der TUD nach der neuen Rechtslage ja die Kompetenz zur Einzelentscheidung auch in dieser Angelegenheit übertragen wird.

Außerdem sollte der Gesetzentwurf klarstellen, wie mit den kurzfristig, also im Rahmen des Übergangs zur Modelluniversität entstehenden Personalmehrkosten zu verfahren ist. Eine solche Klarstellung seitens der Landesregierung entspräche dem Charakter des innovativen Modellkonzeptes. Es würde überdies entsprechende Vertrauenstatbestände gegenüber der Hochschulleitung (Präsidium und Aufsichtsrat) mit deren vorgesehenem deutlich höherem Verantwortungsgrad, aber auch gegenüber allen Lehrenden der TUD fördern.

Zu § 4:

Bei der zu begrüßenden Übertragung der Grundstücks- und Bauangelegenheiten an die TUD sollten insbesondere die finanziellen Rahmenbedingungen für den Übergang zum Modellversuch realitätsbezogen abgeschätzt und dargestellt werden. Dies betrifft zum einen den Schnitt zwischen etwaigen bestehenden baulichen „Altlasten“ bzw. absehbar hohen Sanierungsaufwendungen und den notwendigen Freiräumen für eine „echte“ Eigenbewirtschaftung ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes. Es würde den Gesetzeszweck in Frage stellen, wenn bestehende Altverpflichtungen bereits zu Beginn des Modellprojektes die vorgesehenen Handlungs- und Finanzspielräume weitgehend ausschließen sollten.

Zum anderen sollte vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes geklärt werden, wie angesichts der künftigen Freiräume, aber gleichzeitig begrenzter finanzieller Spielräume, mit dem bestehenden Investitionsstau der TUD umzugehen ist. Gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs sowie seiner Begründung, sollen der TUD jährlich vom Land 20 Mio. Euro für Bau- und Geräteinvestitionen sowie für die Bauunterhaltung zugewiesen werden. Die in der Gesetzesbegründung formulierte Erwartung an Komplementärmittel des Bundes aus der Hochschulbauförderung („... bleiben unberührt, ... versetzt das Land in die Lage, die Bundesmittel einzuwerben“) erscheint für einen dermaßen gewichtigen und finanzintensiven Bereich sehr unbestimmt bzw. ungewiss. Nach Auffassung der VhU dürfte es in der Realität allenfalls gelingen, die 20 Mio. Euro an Landesmitteln um einen entsprechenden Komplementärbetrag an Bundeszuwendungen zu ergänzen. Damit stünden jährlich insgesamt 40 Mio. Euro zur Verfügung. Der Gesetzesentwurf bzw. seine Begründung macht hier nicht deutlich, welcher Mindest-Investitionsbedarf der TUD dem aus heutiger Sicht gegenübersteht und wie groß die voraussichtliche Unterdeckung sein wird. Dieser Sachverhalt sollte daher bis zur Verabschiedung des Gesetzes geprüft und im Konsens zwischen Land und Universität geklärt werden.

Zu § 6:

Die Regelungen über die Zusammensetzung und die Bestellung des Hochschulrates schließen nicht konsequent aus, dass auch direkte Mitglieder der Landesverwaltung entsandt werden. Aus der Sicht der VhU ist aber sicherzustellen, dass die mit dem Gesetzesentwurf vorgesehene Autonomie nicht dadurch entwertet wird, dass Landesbeamte über ihren Dienstherrn direkt bestellt werden. Diese Möglichkeit sollte das Gesetz explizit unterbinden. Anderenfalls wäre nicht nur das Gesetzesziel der größeren Hochschul-Autonomie gefährdet, sondern es bestünde zumindest de lege lata für die Landesregierung die Möglichkeit, über eigene Bedienstete im Hochschulrat in dessen neuer Funktion als Aufsichtsrat wesentlich

mehr Einfluss auf die konkreten und inneren Geschäftsabläufe der Hochschule zu nehmen, als dies nach geltender Rechtslage möglich ist.

Zu Art. 2

Aus der Sicht der VhU ist über den Wortlaut der Regelung hinaus mit Bedauern festzuhalten, dass auch unter der Geltung des neuen Gesetzes die Festlegung von Zulassungszahlen bei den Studieninteressenten durch die TUD selbst aufgrund des Bundesrechts weiterhin erheblich beschränkt ist. Angesichts der weiterhin geltenden Kapazitätsverordnung wird die Hochschule gerade bei Entscheidungen zur Studentenauswahl und Kapazitätsauslastung gezwungen, die Fiktion der einheitlichen Korrelation zwischen Quantität und Qualität fortzuschreiben. In diesem Sinne ist auch der verschärfende Zusammenhang dieser Vorgaben mit der sehr konkreten Hochschulverpflichtung einer Studiengarantie nach § 1 Abs. 2 (s.o.) zu beachten.



TUD · Personalrat · Karolinenplatz 5 · 64289 Darmstadt

Herrn
Dr. Rolf Bernhardt
Hess. Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
Rheinstraße 23 – 25

65185 Wiesbaden

Personalrat

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Bearbeiterin: Gila Hanßen

Telefon (06151) 16-40 20

Telefax (06151) 16-68 83

e-mail:

Personalrat@pvw.tu-darmstadt.de

www.tu-darmstadt.de/pr

Datum: 10. Mai 2004

III 4 A

WUMS

**Entwurf eines Gesetzes zur organisatorischen Fortentwicklung der
Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz)**

Anlage: Stellungnahme des Personalrates der TUD zum o.g. Entwurf

Sehr geehrter Herr Dr. Bernhardt,

als Anlage übersenden wir Ihnen zur Kenntnis die Stellungnahme des Personalrates der Technischen Universität Darmstadt zum Entwurf eines Gesetzes zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz) vom 10.05.2004.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Gila Hanßen)

Stellungnahme

des Personalrates der Technischen Universität Darmstadt zum Entwurf eines Gesetzes zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz) – 10. Mai 2004

Der Personalrat der TUD begrüßt die mit dem Gesetzesentwurf beabsichtigte Stärkung der Eigenverantwortung und größeren Selbstständigkeit der Technischen Universität Darmstadt. Die im Paragraphen 1 genannten Zielsetzungen erscheinen uns jedoch nicht ausreichend, dass die Technische Universität Darmstadt nach dem neuen Gesetz zu dem erhofften Erfolgsmodell wird. Im Hinblick darauf sollten zusätzlich folgende Ziele/ Verpflichtungen verankert werden:

1. *Anerkennung der gesellschaftlichen Verantwortung der Wissenschaft*
2. *Verpflichtung zu den Prinzipien der Gruppenuniversität und der akademischen Selbstverwaltung*
3. *Transparenz von Entscheidungsprozessen und die Förderung der aktiven Beteiligung der Mitglieder der Technischen Universität Darmstadt*
4. *Frauenförderung und Gender Mainstreaming*
5. *qualitative geschlechtergerechte Personalentwicklung im wissenschaftlichen, technischen und Verwaltungsdienst, insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.*

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts und staatliche Bildungseinrichtung trägt die TU Darmstadt in mehrfacher Hinsicht eine besondere gesellschaftliche Verantwortung, in Forschung und Lehre, hinsichtlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ebenso wie in Bezug auf ihre institutionelle Struktur, der Beteiligung und Mitbestimmung ihrer Mitglieder. Die mit dem Gesetz verbundene größere Autonomie der TU Darmstadt ermöglicht die Optimierung interner Abläufe, was sehr begrüßenswert ist. Allerdings darf diese Optimierung nicht auf Kosten von Beteiligungs- und Mitbestimmungsstrukturen gehen. Der Personalrat der TUD setzt sich vehement dafür ein, dass das Prinzip der Gruppenuniversität – unmittelbare Einbindung der Gruppen der Beschäftigten bei den Entscheidungsprozessen – ein zentrales Element der TU Darmstadt auch bzw. vor allem als Modellhochschule sein muss, das es weiterzuentwickeln und rechtlich abzusichern gilt.

Besonders weist der Personalrat auf Punkt 5 der obigen Aufzählung zur qualitativen Personalentwicklung hin. Die Landesregierung hat mit ihrem „Rahmenkonzept zur Personalentwicklung in der Hessischen Landesverwaltung“ zum 1.01.02 aus Sicht des Personalrates Vorgaben in Kraft gesetzt, die überfällig waren, gleichzeitig aber auch zukunftsweisend sind. Da allerdings festzustellen ist, dass das richtungweisende Konzept vor Ort kaum in Ansätzen umgesetzt oder gar praktiziert wird, sollte sich die TU Darmstadt zur qualitativen Personalentwicklung ebenso verpflichten wie zur Studierbarkeit ihrer Studiengänge in § 1 TUD-Gesetz, um zu dokumentieren, dass sie ihre Beschäftigten ebenso ernst nimmt wie die Studierenden und verantwortlich mit den ihr überlassenen personellen Ressourcen umgeht. Daher werden entsprechende Ergänzungen in § 1 und unter § 7 Punkt 11 vorgeschlagen.

Der Personalrat der TUD hat grundsätzliche Bedenken gegenüber den vorgesehenen Entscheidungsbefugnissen des Hochschulrates ohne jegliche Einbindung der Vertretung der Beschäftigten der TUD. Mit den vorgesehenen Befugnissen würde der Hochschulrat zu einem kontrollierenden und zugleich mitbestimmenden Hochschulorgan, ohne dass sich in seiner Zusammensetzung die Gruppenuniversität wieder spiegelte. Der Personalrat der TUD plädiert dafür, dass der Hochschulrat ein beratendes Gremium mit konkreten Aufsichtsfunktionen bleibt und schlägt eine Neuformulierung des § 6 vor, der sich in Teilen an § 48 Hessisches Hochschulgesetz orientiert (Vgl. nachfolgend § 6). Auch in diesem Gremium müssen Frauenbeauftragte, ASTA, Personalrat und Schwerbehindertenvertretung beratend eingebunden sein, damit die Belange und Bedürfnisse der Mitglieder der TUD Gehör finden können.

Wird dennoch am bisherigen Gesetzesentwurf festgehalten, in welchem dem Hochschulrat als einem Hochschulorgan Kompetenzen zugewiesen werden, wie sie gemeinhin Aufsichtsräte haben, ist seine vorgesehene Zusammensetzung nicht ausreichend universitär und gesellschaftlich legitimiert. Der Personalrat der TU Darmstadt fordert dann eine Zusammensetzung des Hochschulrates, in der – in Analogie zum Mitbestimmungsgesetz oder den Regelungen über Verwaltungsräte – Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Studierenden in angemessener Anzahl bei Entscheidungsprozessen unmittelbar vertreten sind.

Auf der Basis dieser grundsätzlichen Überlegungen konkretisieren wir im Folgenden mit unseren Änderungs- und Ergänzungsanträgen, den Kommentaren und Begründungen am konkreten Gesetzesentwurf unsere Stellungnahme. Änderungen bzw. Ergänzungen sind durch kursive Schrift, Unterstreichung und blaue Farbe hervorgehoben.

An dieser Stelle weist der Personalrat der TU Darmstadt noch darauf hin, dass aus seiner Sicht noch zu klären ist, ob bzw. wie sich die Regelungen zur Stufenvertretung (§§ 50, 70, 71 HPVG) für die TU Darmstadt künftig gestalten, wenn nach § 3 TUD-Gesetz die Zuständigkeit für die Personalangelegenheiten der TU Darmstadt vom Ministerium an die Hochschule übertragen worden ist. Trifft für die TU Darmstadt ein einstufiger oder mehrstufiger Verwaltungsaufbau zu?

Personalrat der Technischen Hochschule Darmstadt

Der Vorsitzende

Dr. Reiner Liese

Darmstadt, den 10. Mai 2005

Artikel 1

Gesetz zur Organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz)

ERSTER TEIL

Grundlagen

§ 1

Zielsetzung

(1) Ziel dieses Gesetzes ist, die organisatorische Fortentwicklung der Technischen Universität (TU) Darmstadt zu fördern, um ihre Eigenverantwortung zu stärken und neue Entscheidungs- und Mitbestimmungsstrukturen modellhaft zu erproben. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen sollen zur Weiterentwicklung des hessischen Hochschulwesens genutzt werden.

(2) Die TU Darmstadt ist dabei in ihrer Eigenverantwortung der Berücksichtigung folgender Prinzipien verpflichtet:

1. der gesellschaftlichen Verantwortung der Wissenschaft
2. der Gruppenuniversität und der akademischen Selbstverwaltung
3. zur Transparenz von Entscheidungsprozessen und der Förderung der aktiven und selbstverantwortlichen Beteiligung ihrer Mitglieder
4. der Frauenförderung und des Gender Mainstreaming

Begründung für die Einfügung: Wenn die TUD und ihre Mitglieder modellhaft eigenverantwortlich handeln und neue Entscheidungsstrukturen modellhaft erproben sollen, muss dies auf der Grundlage demokratischer und der Chancengerechtigkeit verpflichtender Prinzipien geschehen.

(3) Die TU Darmstadt ist verpflichtet, die Studierenden in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu führen. Sie stellt sicher, dass die Studierenden das in den Studienplänen und -ordnungen vorgehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße und ohne zeitliche Verzögerung wahrnehmen können. Sie intensiviert die Beratung und Betreuung der Studierenden durch den Ausbau ihres Studien- und Prüfungsbegleitsystems. Die Beratungsgespräche mit den Studienanfängerinnen und -anfängern sollen ihre Qualifikation und die spezifischen Anforderungen der Studiengänge einbeziehen.

Kommentar: Was heißt: „angemessene Zeit“? Was heißt „in ausreichendem Maße“? Können sich Studierende auf dieser Grundlage individuell in Lehrveranstaltungen einklagen? Welche Sanktionen drohen der TUD, wenn sie diese Verpflichtung nicht einhält?

(4) Die Studierenden verpflichten sich mit der Einschreibung, die Beratungsangebote und Prüfungstermine wahrzunehmen. Das nähere regelt der Senat durch Satzung.

(5) Die TU Darmstadt ist verpflichtet zur permanenten Fortschreibung einer qualitativen, geschlechtergerechten Personalentwicklung im wissenschaftlichen, technischen und Verwaltungsdienst, insbesondere der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Begründung für die Ergänzung: Für die qualitative Entwicklung der Institution und ihrer Arbeit ist eine wie oben beschriebene Personalentwicklung unabdingbar, die auch im Gesetz fest geschrieben werden sollte (siehe auch: Rahmenkonzept Personalentwicklung des Landes Hessen, in Kraft seit 1.01.2003). Nur auf diese Weise ist eine effiziente, verantwortliche Nutzung und Ausschöpfung der personellen Ressourcen möglich, die der TU Darmstadt zur Verfügung stehen.

§ 2

Rechtsstellung, Satzungshoheit, Selbstverwaltung

(1) Die TU Darmstadt ist als Universität des Landes rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Sie führt im Rahmen ihres Budgets den Haushaltsplan nach Teil III der Landeshaushaltsordnung in eigener Verantwortung aus; die §§ 37 und 38 der Landeshaushaltsordnung bleiben davon unberührt. Die Einwilligung des Ministeriums der einzelnen Maßnahmen ist erforderlich, wenn diese Maßnahmen jeweils zu Ausgaben von mehr als 5 Millionen Euro ~~in künftigen~~ folgenden Haushaltsjahren führen könnten.

Begründung: Die Formulierung ist unkonkret (insbesondere „in künftigen Haushaltsjahren“: in zwei, fünf oder zwanzig?).

(2) Die Hochschule kann

- zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers,
- zur Unterstützung von Existenzgründungen der Absolventinnen und Absolventen,
- zum Ausbau der Weiterbildungsangebote,
- ~~— zur Effizienzsteigerung der Hochschulverwaltung~~

Begründung für die Streichung: Es fällt auf, dass dieser Spiegelstrich aus der Systematik fällt. Es wird zudem die Gefahr gesehen, dass Teile der Hochschulverwaltung „ausgelagert“ werden und damit Transparenz, Effektivität, Rechenschaftspflicht und die Kontrolle durch die Selbstverwaltungsgremien nicht mehr gewährleistet sind.

Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen und hierfür Haushaltsmittel verwenden. Einfügen: Dabei müssen für die Beschäftigten in den Gesellschaften die für die TUD-Beschäftigten geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen, mitbestimmungs-, arbeits-, sicherheitsrechtlichen und andere einschlägigen Regelungen eingehalten werden.

Begründung für die Ergänzung: Ausgründungen/ Outsourcing, um z.B. tarifrechtliche Regelungen zu umgehen (z.B.: schlechtere Bezahlung bei gleicher Arbeit) müssen verhindert werden.

Das Ministerium ist entsprechend § 102 der Landeshaushaltsordnung zu unterrichten. Die Gesellschaften oder Gesellschaftsanteile sind Teil des Landesvermögens. § 3 Abs. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), findet Anwendung, soweit die eingesetzten Mittel fünf vom Hundert des Landeszuschusses der Hochschule übersteigen.

(3) Die Zuständigkeiten des Ministeriums nach § 94 des Hessischen Hochschulgesetzes gehen mit Ausnahme der Genehmigung der Grundordnung auf das Präsidium über; das schließt die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 94 Abs. 2 ein. § 93 Abs. 3 findet keine Anwendung.

(4) Satzungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen; das Präsidium kann beschließen, dass sie stattdessen in der Universitätszeitung veröffentlicht werden.

(5) Soweit dieses Gesetz oder die Grundordnung keine Regelung trifft, findet das Hessische Hochschulgesetz Anwendung.

§ 3

Personalangelegenheiten

(1) Die Zuständigkeiten für die Personalangelegenheiten der TU Darmstadt überträgt das Ministerium der Hochschule. Bei Ernennungen von Professorinnen und Professoren gilt dies für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits verbeamtet sind. Die Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes über die Dienstvorgesetzteneigenschaft und die Personalentscheidungen bleiben im Übrigen unberührt.

Soweit aufgrund der Regelung in Abs. 1 Angestelltenverhältnisse in Fällen begründet werden, in denen bislang Beamtenverhältnisse üblich waren, stellt das Ministerium für das Personalbudget der Hochschule zusätzlich Mittel bereit, damit auch weiterhin wettbewerbsfähige Gehälter angeboten werden. Entsprechendes gilt auch für ggf. notwendige Rückstellungen, wenn Pensionen durch die TU Darmstadt zu tragen sind.

Begründung für die Ergänzung: Ähnlich wie bei Paragraph § 4 sollte durch das Gesetz die Finanzierung gesichert werden; die entsprechende Erklärung in der Erläuterung zum Gesetz ist für den Personalrat, mit dem laut Rahmenkonzept zur Personalentwicklung in der hessischen Landesverwaltung „die Erstellung von **Personalbedarfsplänen** und von Nachfolgeplänen grundsätzlich**in Zusammenarbeit ... zu erarbeiten ist**“, zu unverbindlich. Es darf nicht sein, dass die ggf. erforderlichen zusätzlichen Mittel kostenneutral zu Lasten anderer Beschäftigter aufzubringen sind.

(2) Die Berufung der Professorinnen und Professoren erfolgt nach § 72 des Hessischen Hochschulgesetzes, soweit in diesem Gesetz oder der Grundordnung nichts Abweichendes geregelt ist; das Präsidium kann mit Zustimmung eines zentralen Kollegialorgans und nach Anhörung des Hochschulrates von einzelnen Bestimmungen des § 72 abweichen. An die Stelle des Ministeriums tritt die Präsidentin oder der Präsident der TU Darmstadt.

Begründung für die Einfügung/Änderung: siehe Einleitung.

(3) Der Hochschulrat wird über die Berufungsverfahren unterrichtet. Er kann *in begründeten Einzelfällen* die erneute Beratung oder eine Neuausschreibung verlangen ~~Streichen: und sich die Bestätigung der Auswahlentscheidung vorbehalten.~~

Begründung für die Einfügung/Streichung: Es ist davon auszugehen, dass die beteiligten Gremien sorgfältig arbeiten; die Beschränkung auf begründete Einzelfälle soll möglichen Blockaden vorbeugen helfen.

§ 4

Grundstücks- und Bauangelegenheiten

(1) Die Zuständigkeiten für die Grundstücks- und Bauangelegenheiten der TU Darmstadt überträgt das Ministerium der Hochschule; § 90 des Hessischen Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Hochschule erhält für Bau- und Geräteinvestitionen sowie für die Bauunterhaltung jährlich 20 Millionen Euro Landesmittel als Zuweisung zum Wirtschaftsplan zur eigenen Verwaltung. Die Hochschule hat geeignete Regelungen zur Korruptionsvermeidung zu treffen.

(3) Die Hochschule ist nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung berechtigt, die ihr zur Nutzung überlassenen Landesgrundstücke zu veräußern. Die Zustimmungserfordernisse nach Landeshaushaltsordnung finden keine Anwendung. Das Ministerium und der Landtag sind über die getätigten Grundstücksgeschäfte jährlich zu unterrichten. Die Erlöse verstärken die Investitionsmittel der Hochschule. Rückzahlungsansprüche des Bundes nach dem Hochschulbauförderungsgesetz sind auszugleichen.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet die notwendigen personellen und organisatorischen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um eine ordnungsgemäße Planung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Begründung für die Einfügung: Die zusätzlichen Aufgaben der TUD müssen in der Stellenplanung und im Personalbudget berücksichtigt werden, da die Mehrarbeit und die Übertragung der Verantwortlichkeiten nicht über Arbeitsverdichtung zu bewältigen ist.

ZWEITER TEIL

Organisation

§ 5

Organisationsstruktur

Die TU Darmstadt kann in der Grundordnung, die der Gruppenuniversität und der akademischen Selbstverwaltung verpflichtet ist, eine vom Hessischen Hochschulgesetz abweichende Organisationsstruktur (Abschnitt IV Hessisches Hochschulgesetz betreffend) festlegen.

Begründung für die Einfügungen: Damit soll unterstrichen werden, dass a) andere Abschnitte, etwa Abschnitt IX, nicht berührt sind und b) sich auch die Grundordnung der TU Darmstadt der Gruppenuniversität und ihrer akademischen Selbstverwaltung verpflichtet.

§ 6

Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat hat die Aufgabe, die TU Darmstadt bei ihrer Entwicklung zu beraten, die in der Berufswelt an die Hochschule bestehenden Erwartungen zu artikulieren und die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerischer Leistungen zu fördern.

Begründung für diesen zusätzlichen Abschnitt: Diese Formulierung des § 48 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes sollte übernommen werden, weil sonst die Interpretation möglich wäre, diese im Hessischen Hochschulgesetz definierte Aufgabenstellung werde durch § 6 Abs. des TUD-Gesetzes ersetzt, und der Hochschulrat der TUD habe nicht mehr die wesentliche Aufgabe, die TUD zu beraten.

Ändern (Abs. 1 und 2 zusammengefasst):

(2) Darüber hinaus hat der Hochschulrat eine Vermittlungsfunktion zwischen Ministerium und TU Darmstadt sowie ein Initiativrecht zu grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere in Fragen der Hochschulentwicklung, und übt Kontrollfunktion aus. Der Zustimmung des Hochschulrates bedürfen: zu:

1. Struktur-, Entwicklungs- und Bauplanung,
2. Zielvereinbarungen zwischen der TU Darmstadt und dem Ministerium,
3. Abweichungen von § 72 des Hessischen Hochschulgesetzes in Berufungsverfahren nach § 3 Abs. 2.

(3) Der Hochschulrat wirkt gemeinsam mit einem zentralen Kollegialorgan der TU Darmstadt an der Bestellung der Mitglieder des Präsidiums mit. Er erstellt einen erörtert den Wahlvorschlag aus den Bewerbungen für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten mit den nach der Grundordnung zuständigen Kollegialorganen. ; ~~der Wahlvorschlag soll mehrere Namen enthalten. Der Vorschlag der Präsidenten oder des Präsidenten zur Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums bedarf der Bestätigung des Hochschulrates.~~ Das Ministerium kann das vorsitzende Mitglied des Hochschulrates mit der Verhandlung der Vergütung für die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums beauftragen.

(4) Der Hochschulrat ~~wirkt~~ nimmt außerdem bei Stellung zu folgenden Angelegenheiten:

1. Verteilung der der Hochschule zur Verfügung stehenden Ressourcen,
2. Berufungsverfahren und Grundsatzfragen des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(5) Dem Hochschulrat gehören bis zu zehn Mitglieder an, die von der Landesregierung bestellt werden. Einfügen: Bis zu fünf Mitglieder gehören dabei dem Bereich der Wirtschaft und der beruflichen Praxis (in einem ausgewogenen Verhältnis der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite) sowie bis zu fünf Mitglieder dem Bereich aus Wissenschaft und Kunst an. Über den Vorsitz entscheidet der Hochschulrat. Für die Hälfte der Mitglieder hat die TU Darmstadt nach Maßgabe der

Grundordnung ein Vorschlagsrecht. Mitglieder hessischer Hochschulen oder Persönlichkeiten, die in den vergangenen fünf Jahren Mitglied der TU Darmstadt oder des Ministeriums gewesen sind, können nicht bestellt werden. Für Mitglieder des Hochschulrats, die nicht im Landesdienst stehen, kann das Ministerium die Zahlung von Aufwandsentschädigung vorsehen.

Begründung für die Ergänzungen: Es ist sicherzustellen, dass ein breites Spektrum von Erfahrungen, Interessen und Kompetenzen die Basis für die Arbeit des Hochschulrates bildet. Hinsichtlich der Einschränkungen bei der Bestellung müssen Hochschule und Ministerium gleich behandelt werden.

(6) Die Frauenbeauftragte, die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Personalrates sowie eine Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung gehören dem Hochschulrat mit beratender Stimme an.

Begründung für die Ergänzungen: Die entsprechenden Institutionen müssen Gelegenheit haben, auch auf dieser Strukturebene Gehör zu erhalten sowie Anregungen und Vorschläge zur Diskussion zu stellen, wenn sie den ihnen übertragenen Kontrollfunktionen und Initiativrechten gerecht werden sollen.

(7) Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 7

Präsidium

(1) Das Präsidium (Leitung der TU Darmstadt) ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch dieses Gesetz, die Grundordnung der TU Darmstadt oder das Hessische Hochschulgesetz einem anderen Organ übertragen sind. Es leitet die Hochschule, fördert unter Beteiligung des Hochschulrates mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung und legt jährlich vor dem Hochschulrat und vor dem zuständigen zentralen Kollegialorgan Rechenschaft über die Geschäftsführung ab.

Begründung für die Ergänzung: Insbesondere in der Grundordnung wurde bislang die Aufgabenteilung zwischen den zentralen Kollegialorganen und dem Präsidium konkretisiert und das muss nach der relativen Allgemeinheit dieses Gesetzes auch zukünftig so sein.

(2) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder Kanzler und bis zu drei Vizepräsidentinnen und -präsidenten an; bis zu drei Mitglieder können hauptberuflich tätig sein. Auf die hauptberuflich tätigen Mitglieder finden §§ 45 und 47 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes entsprechende Anwendung. ~~Streichen: Neben der Abwahl nach § 45 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Hochschulrates mit der Mehrheit der Mitglieder des zuständigen Kollegialorgans abgewählt werden.~~

Begründung: Für die Abwahlregelung soll weiterhin allein § 45 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes gelten.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Präsidiums. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jedes Mitglied des Präsidiums seinen Geschäftsbereich selbstständig (Ressortprinzip). Die Präsidentin oder der Präsident legt die Ressortzuständigkeit innerhalb des Präsidiums fest. Über die Geschäftsverteilung im Übrigen entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten.

(4) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere unter Mitwirkung eines zentralen Kollegialorgans.

1. der Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Ministerium,
2. der Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen und Einrichtungen der Universität,
3. der Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Ministerium und der TU Darmstadt zur begleitenden Evaluation nach § 8.
4. das Qualitätsmanagement (Evaluation, Benchmarking, Akkreditierung),
5. die Einrichtung und Aufhebung von Fachbereichen sowie die Einführung und Einstellung von Studiengängen unter Berücksichtigung der ~~vom Hochschulrat~~ beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplanung,
6. die Genehmigung der Satzungen (Studien- und Prüfungsordnungen, Benutzungsordnungen, Gebührenordnungen, Geschäftsordnungen),
7. die Erstellung des Struktur- und Entwicklungsplanes für die Technische Universität Darmstadt,
8. die Budgetplanung einschließlich der Erstellung des *Stellenentwicklungsplans* Personalbudgets, der Investitionsplanung und der Verteilung der Haushaltsmittel,
9. die Erstellung der Leistungsberichte sowie der Jahresbilanz,
10. der Beschluss über Abweichungen vom Berufungsverfahren nach § 3 Abs. 2.
11. Erstellung und Umsetzung eines qualitativen geschlechtergerechten Personalentwicklungskonzeptes sowie Erarbeitung der Personalbedarfsplanung der TU Darmstadt in Zusammenarbeit mit der Frauenbeauftragten, Schwerbehindertenvertretung und Personalvertretung.

Begründungen für die Ergänzungen und Streichungen:

- Prinzip der Gruppenuniversität
- S. Anmerkungen zum Hochschulrat
- Es wird künftig keinen Stellenplan mehr geben.
- Verbindliche Übertragung der Verantwortung zur Durchführung der Personalentwicklung und der Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Personalbedarfsplanung gemäß Abschnitt 12 des Rahmenkonzeptes zur Personalentwicklung in der hessischen Landesverwaltung (s. a. § 1 Abs. 4 TUG).

(5) Die Präsidentin oder der Präsident hat folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Technischen Universität Darmstadt nach außen,

2. die Dienstvorgesetzteneigenschaft,
3. den Vorsitz des Präsidiums,
4. die Berufung von Professorinnen und Professoren im Benehmen mit dem Präsidium,
5. die Führung der Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
6. den Vorschlag für die Wahl der anderen Präsidiumsmitglieder.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 Begleitende Evaluation

Durch eine Vereinbarung zwischen der TU Darmstadt und dem Ministerium wird sichergestellt, dass die Erfahrungen aus der Anwendung dieses Gesetzes begleitend evaluiert werden. Die kontinuierliche Evaluation umfasst eine jährliche Reflexion der Zwischenergebnisse. Grundsätze zum Verfahren zur Evaluation werden in der Grundordnung der TU Darmstadt festgelegt. Die Ergebnisse der Evaluation sollen vier Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorliegen.

Begründung: Eine begleitende Evaluation soll dazu genutzt werden, auch die Ergebnisse bereits während des Prozesses zu reflektieren, um so frühzeitig Schlüsse im Hinblick auf die etwaige Weiterführung bzw. Modifizierung des Prozesses ziehen zu können.

§ 9 Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Dem § 7 Abs. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 297) wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend hiervon legt die Technische Universität Darmstadt die Zulassungszahlen durch Satzung fest.“

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.